Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 29.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 13. Januar

(Erscheint täglich drei Mal.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Amtliches.

Berlin, 12. Januar. Der Oberlehrer Dr. Konrad Deventer an der höheren Bürgerschule zu Guhrau ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Glatz berufen worden.

Telegraphische Nachrichten.

Hirschberg, 12. Januar. Der frühere Kameraldirektor des Grafen Schaffgotsch, v. Bergen, in Warmbrunn, ist wegen wiederholter Unterschlagung ihm amtlich anvertrauter Gelder zu zwei Jahren Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden.

Kassel, 12. Januar. Die hier eingetroffene Leiche des Kurfürsten wurde heute Nachmittag 4 Uhr vom Bahnhofe aus durch die Bahnhofsstraße nach dem Friedhofe geleitet. Dem von acht Isabellen gezogenen Trauerwagen vorauf schritt die Hofdienerschaft, die Kammerherren und der Hofmarschall des Verstorbenen, sowie die Geistlichkeit. Unter den dem Leichenkondukte folgenden Leidtragenden befanden sich die Söhne des Kurfürsten und viele Beamte und Bürger.

Madrid, 12. Januar. Alfons XII. wird morgen Mittag seinen feierlichen Einzug halten. Große Vorbereitungen sind für denselben getroffen. — Es heißt, daß de Molins als Botschafter nach Paris und de Coelio als Gesandter nach London gehen werde. (H. T. B.)

Valencia, 11. Januar. Bei der Ankunft des Königs Alfons auf der Rhede von Valencia begrüßte ihn zuerst der Kommandant des im dortigen Hafen liegenden französischen Avisodampfers „Vigie". Der König erwiderte die Begrüßung auf das Herzlichste. Der Marineminister Marquis de Molins sprach dem französischen Kommandanten seinen Dank aus für den sympathischen Empfang, welcher dem Könige in Marseille zu Theil geworden war. Wie es heißt, wird der König morgen nach Sagunto gehen. Die Abreise von Valencia ist auf Mittwoch Morgen festgesetzt. — Eine Anzahl carlistischer Ueberläufer ist gestern hier eingetroffen.

Rom, 12. Januar. Der spanische Gesandte de Rauces ist von seiner Regierung angewiesen worden, offiziös zu erklären, daß das neue Königthum keine feindlichen Absichten gegen Italien hege, was man aus dem Telegramme Don Alfonso's an den Papst habe schließen wollen. (H. T. B.)

San Remo, 12. Januar. Die Kaiserin von Rußland ist nunmehr von ihrem Unwohlsein wieder hergestellt und hat die Spazierfahrten im offenen Wagen bereits wieder aufgenommen. Die Großfürsten Paul und Sergius sind heute hier eingetroffen.

London, 12. Januar. Die „Times" meldet telegraphisch aus Philadelphia, der gegenwärtige nordamerikanische Gesandte in Konstantinopel, Boker, sei zum Gesandten der Unionsregierung in Petersburg ernannt.

Gestern fand eine nicht öffentliche Versammlung der hauptsächlichsten Führer der Nonkonformisten in Glasgow statt, bei welcher die Bildung einer nationalen Assoziation beschlossen wurde, durch welche die Trennung des Staats von der Kirche in Schottland angestrebt werden soll. Eine nach Edinburg einberufene Versammlung verfolgt den nämlichen Zweck. — Der Premier Disraeli ist wieder hier eingetroffen.

Petersburg. 12. Januar. Demnächst wird die Publikation folgender Personalveränderungen erfolgen: Der General-Gouverneur von West-Sibirien, General Chrustschew, der Direktor der Kanzlei des Ministerkomite's, Geheimerath T. Kornilow, sowie die Geheimräthe Zablotski und Stoanowski werden zu Mitgliedern des Reichsraths ernannt. General Chrustschew wird durch den General Kasnakow ersetzt, an dessen Stelle sein bisheriger Gehülfe, der Staatssekretär Kakhanow, tritt.

Washington, 11. Januar. Präsident Grant hat den Erlaß einer Botschaft über die Verhältnisse in Louisiana noch aufgeschoben. Dem Vernehmen nach hätte der schon ausgearbeitete Entwurf der Botschaft sowohl wegen der sich deshalb bei der republikanischen Partei mehr und mehr kundgebenden Bestürzung, als auch aus dem Grunde wesentliche Aenderungen erfahren, weil das Eintreten einer Ministerkrisis habe vermieden werden sollen. Senator Carl Schurz hat das Verfahren der Bundesregierung als geradezu verfassungswidrig bezeichnet. Die Stadt Boston hat sich der Stadt Newyork mit einem Proteste gegen die erfolgte Anwendung von Waffengewalt angeschlossen.

Deutscher Reichstag.

42. Sitzung.

Berlin, 12. Januar, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Fänstle, v. Mittnacht, Friedberg, bairischer Ministerialrath Loë u. A.

Nachdem der Antrag des Abg. v. Parczewski: auf Grund des Art. 31 der Verfassung zu verlangen, daß das gegen den Abg. v. Donimirski auf Grund der Berufung des Staatsanwalts zu Thorn bei dem Kreisgerichte zu Thorn in zweiter Instanz anhängig gemachte Verfahren wegen Beleidigung des Kreisgerichts zu Thorn für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben, und daß der Reichskanzler ersucht werde, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen, einstimmig angenommen worden, tritt das Haus in die erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ein.

Abg. Jörg: Ich gedenke einzig und allein das Verhältniß Baierns zu der Vorlage zu beleuchten, deren Titel eigentlich lauten müßte: Gesetz über Einführung der obligatorischen Zivilehe in Baiern. Der Gegenstand ist ja auch im bairischen Landtage schon zur Sprache gekommen. Es hat über einen Antrag auf Einführung der obligatorischen Zivilehe, insbesondere in der Sitzung vom 29. Februar 1868, eine noch heute lehrreiche Verhandlung in beiden bairischen Kammern stattgefunden. Damals äußerte der Minister v. Lutz u. A.: die Gesetzgebung müsse neben dem Bedürfnisse hergehen, ihm aber nicht voraus eilen, das letztere könnte leicht zu einem schwer bedenklichen Experimente führen. Die Frage aber, ob für eine derartige Vorlage ein hinlängliches Bedürfniß im Lande sich herausgestellt habe, müsse er verneinen; (Hört! im Zentrum) die Regierung müsse entschieden bezweifeln, ob das Geschenk der obligatorischen Zivilehe ein willkommenes sei und dieser Umstand sei für sie entscheidend. Und damals herrschte in der bairischen zweiten Kammer eine große liberale Majorität, während von unserer Partei nur 13 oder 15 darin saßen. Mit einem Sprunge hat sich sodann diese Zahl in der nächsten Kammer bis auf 82 vermehrt. Nichtsdestoweniger wurde in jener Kammer der Antrag auf Einführung der obligatorischen Civilehe mit einer Majorität von 22 Stimmen abgewiesen; und unter den Abweisenden befand sich insbesondere das ganze Bureau und an der Spitze der berühmte Staatsrechtslehrer Dr. von Pözl, der den ewigen Grundsätzen des Rechtes sagen mußte: dieser Gesetzentwurf entspricht nicht dem Rechtsbewußtsein des bairischen Volkes, er entspricht nicht dem religiösen Volksgewissen und er wird darum vom bairischen Volke nicht als ein Recht, sondern als ein bitteres Unrecht empfunden werden; er verstößt somit gegen die wohlverstandenen Ideen des Rechtsbewußtseins. Was hat sich denn nun seitdem in Baiern geändert? Nichts, als daß das bairische Volk seinem Rechtsbewußtsein und seinem religiösen Gewissen bei wiederholten Wahlen einen bedeutsamen und enorm ernsten Ausdruck gegeben hat, und gleichwohl wird ihm nun dasselbe Gesetz von der liberalen Partei geboten mit Hilfe des deutschen Reichstages. Uebelstände, welche wirklich in einem Lande bestehen, müssen ja beseitigt werden, darüber ist kein Zweifel und in Rücksicht auf diese kann ich im Namen meiner politischen Freunde erklären, daß wir gern bereit sind, den größten Theil der Vorlage, so weit sie von der Beurkundung des Personenstandes handelt, anzunehmen, allerdings aber nicht hier in Berlin, sondern in München im bairischen Landtage. Ich gebe diese Erklärung heute nicht zum ersten Male und nicht etwa deshalb ab, weil uns jetzt „das Wasser bis an den Hals steht"; sondern ich habe eben dasselbe in eben jener Sitzung der bairischen Kammer ausführlich auseinandergesetzt. Was will nun das vorliegende Gesetz? Es involvirt eine Rebellion gegen das katholische Volksbewußtsein und legt in seinen Eingriffen in das materielle Eherecht einen protestantischen Maßstab an die katholische Ehe (Sehr richtig! im Centrum), ich sage einen, nicht den protestantischen Maßstab, denn es giebt auch viele ernste Protestanten, welche diesen Maßstab für einen unchristlichen halten. Einen solchen Schritt des Zwanges gegen das Gewissen eines Volkes kann man thun, wenn man die Gewalt in Händen hat, aber der Idee des Rechtsstaates entspricht es nicht und man sollte dabei füglich aufhören, vom Reich als einem Rechtsstaat zu sprechen. Die Liberalen wollen jetzt, was sie in Baiern nicht erreichen konnten, mit Hilfe des Reiches, das ihnen bereitwillig die Hand bot, durchsetzen. Es ist schon Vieles in diesem neuen deutschen Reiche geschehen, was in dem deutschen Volke eine eigenthümliche Anschauung über das Verhältniß der Liberalen zum Reiche hervorgerufen hat, ein Verhältniß, das an ein Bild von den Brettern, welche die Welt bedeuten, erinnert, nämlich an die Figur: Samiel, hilf! (Heiterkeit.) Aber der bringt niemals Gutes, auch wenn er die allerwunderbarsten Geschenke macht. (Sehr richtig! im Zentrum.) Ich und meine politischen Freunde müssen erklären, daß auf Grund der bairischen Verfassungsverträge und des bairischen Reservatrechts ein solcher Gesetzentwurf nie und nimmer gemacht werden dürfte, ohne vorherige Genehmigung der bairischen Landesvertretung. (Widerspruch links) Das Eherecht in Baiern ist ein Reservat. Ich beziehe mich hierbei auf die Nr. 1 des Schlußprotokolls zum Vertrage mit Baiern vom 23. November 1870. [Diese Nr. 1 lautet: „Es wurde anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Baiern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Baiern zu regeln und daß also das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Baiern ausgedehnt werden könnte."] Ich weiß sehr wohl, daß hier der Einwand gemacht werden kann, dies Reservat beziehe sich allein auf die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Dem gegenüber bemerke ich: selbst wenn dies richtig wäre, so werden durch den vorliegenden Entwurf auch diese polizeilichen Bestimmungen im höchsten Maße alterirt, und es dürften daher nach dem Vertrag die bairischen Bundesbevollmächtigten diesem Gesetze ohne Genehmigung des Landtages niemals ihre Zustimmung geben. Nun aber kann vernünftiger Weise nicht angenommen werden, in einem Vertrage sei allein das Nebensächliche eines Rechts zum Gegenstand des Reservats gemacht, die Hauptsache aber preisgegeben. Es verhält sich hiermit vielmehr so: als das Schlußprotokoll verhandelt wurde, da war das gesammte bürgerliche Recht noch nicht in die Reichsverfassung eingeführt, sondern nur das Heimaths- und Niederlassungsrecht. Das bürgerliche Recht wurde erst nachträglich durch den Antrag Lasker am 28. September 1873 in die Reichskompetenz aufgenommen. Es lag also am 23. November 1870 gar keine Veranlassung vor, in Bezug auf die Eherechtsgrundsätze und das materielle Eherecht der katholischen Ehe Reservatbestimmungen in den Vertrag aufzunehmen. Baiern mußte sich damals sagen, daß dies überflüssig sei, denn dies Recht gehört ja ohnehin nicht zur Kompetenz des Reiches. Wie kann man gegenüber dieser Sachlage, die so klar ist wie der Tag, durch ein bloßes Spezialgesetz oder eine Kodifikation das bestehende Recht eines Reservatvertrages einfach aus dem Wege räumen wollen? Das bestehende Verhältniß des Eherechts in Baiern beruht auf dem seit 50 Jahren geltenden Konkordat. Mir ist es absolut unbegreiflich, wie die bairischen Vertreter im Bundesrathe diesem Entwurfe, ohne das Reservatrecht Baierns zu wahren, ja ohne es auch nur zu erwähnen, zustimmen konnten. Wie kann die bairische Staatsregierung dem andern Faktor der Gesetzgebung die Zustimmung zu einem Vertragsbruch zumuthen; denn das und nichts anderes ist hier geschehen. (Beifall im Zentrum.) Dieses Vorgehen der bairischen Staatsregierung hat mich mit tiefstem Schmerze erfüllt. (Heiterkeit.) Ja, m. H., glauben Sie den Worten eines ehrlichen Mannes. Vor Kurzem hat der Abg. Lasker gesagt: um ein einheitliches Zivilrecht im Reiche zu gewinnen, müßten immerhin noch einzelne Perlen aus den Kronen der Einzelstaaten herausgebrochen werden. Diese Perlen sind aber Perlen der Volks- und Landesrechte, und diese scheinen mir gegenwärtig mit einer großen Decke verhüllt zu sein, worauf mit großen Buchstaben geschrieben steht: Ausverkauft! (Heiterkeit.) Ich bitte Sie, m. H., stellen Sie sich einmal vor, ich wäre ein Reichsfreund (Große Heiterkeit), nach der Art wie in der Korrespondenz zwischen dem Reichskanzler und dem Grafen Arnim das Modell eines reichsfreundlichen Wählers aufgestellt ist. Ich würde dann, m. H., vor Ihnen offen und ehrlich (Rufe links: ehrlich!) also sprechen: Meine lieben Herren und Freunde (große Heiterkeit), es will mir scheinen, als wenn wir jetzt seit einiger Zeit mit dem Brechen von Verträgen es etwas leicht nehmen! (Oho! und Unruhe. Rufe links: Zur Ordnung!)

Präsident v. Forckenbeck: Der Vorredner hat sich direkt an einen Theil der Mitglieder des Hauses gewendet und hat diesen Mitgliedern insinuirt, daß sie es mit dem Brechen von Verträgen leicht nehmen. Ich rufe den Redner wegen dieser Aeußerung zur Ordnung.

Abg. Jörg: Der Vertrag mit Baiern ist doch nun einmal geschlossen. Ich frage Sie, ist es denn nicht ein bedenkliches Zeichen, wenn von einem deutschen Bundesstaate, ja von dem zweitgrößten Einzelstaate im Reiche der Bruch eines feierlichen Vertrages so leicht genommen wird? Es ist nach einem bekannten Sprichwort immer nur der erste Schritt, der viel kostet. Damit schließe ich und damit glaube ich jetzt erst als wahrer und ausdrücklicher Reichsfreund zu Ihnen gesprochen zu haben. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Dr. Völk: Dem Vorredner möchte ich zuvörderst zurufen: Ja, der Samiel soll helfen, wenn es auch ihm und seinen Freunden vielleicht nicht angenehm sein sollte. Meine Herren, ich werde es Ihnen nicht ersparen können, ebenfalls auf gewisse Bavarica einzugehen, da ich nicht blos zu Ihnen, sondern auch über diesen Saal hinaus zu den bairischen Wählern sprechen muß, wie ja auch der Vorredner vor Allem bestrebt war, durch seine Rede auf die bairischen Wähler und gewisse Personen an entscheidender Stelle in Süddeutschland, denen er Vertragsbruch vorwarf, Eindruck zu machen. Wir aber wissen, daß diese entscheidenden Stellen darüber, was ein Vertrag ist und daß derselbe gehalten werden muß, vollkommen unterrichtet und daß sie in dem Halten von Verträgen im höchsten Maße gewissenhaft sind. Nach diesen entscheidenden Stellen hin habe ich nun nicht zu sprechen, aber nach den bairischen Wählern hin. Es ist bereits Sitte geworden, die ungegründetsten Sachen, die tausendmal widerlegt sind, immer wieder hier auf die Tribüne zu bringen. Man rechnet auf den Eindruck, den es auf die Wähler machen muß, wenn sie diese Dinge gedruckt in den Parteiblättern lesen; da sie annehmen, wenn ein Reichstagsabgeordneter solche Dinge sage, so könnten sie doch unmöglich nicht richtig, nicht wahr sein. Die Widerlegungen bekommen nämlich die Schäflein draußen gar nicht zu hören. Was nun den angeblichen Vertragsbruch anlangt, so haben die bairischen Kammern die Auffassung gebilligt, daß die Nr. 1 der Versailler Schlußprotokolle die zivilrechtliche Seite der Ehe gar nicht berührt und sich nur auf die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse bezieht. Dafür spricht auch ihr Wortlaut. Uebrigens hat der Staatsminister v. Lutz, der zu den vertragschließenden Bevollmächtigten gehörte, in der Kammer offen erklärt — Herr Jörg hat dies weislich verschwiegen —, daß bei Feststellung dieser Nr. 1 nur von den Heimaths- und Niederlassungsverhältnissen und nicht von der zivilrechtlichen Seite der Ehe die Rede gewesen sei. (Hört! hört! links.) Auch die bairischen Staatsrechtslehrer haben nicht daran gedacht, daß in der Nr. 1 ein bairisches Reservatrecht statuirt sei. Wenn man daher hier das Gegentheil behauptet hat, so ist das wohl nur deshalb geschehen, um ein neues Schlagwort: „Vertragsbruch" zu schaffen. Zum Beweise des Vertragsbruches hat man ferner das Verhältniß des bairischen Konkordats und des Religionsedikts zu der bairischen Verfassung hereingezogen. Herr Abg. Jörg meinte, dieses Verhältniß sei in Baiern kontrovers; ich kann dies zugeben, obwohl ich sagen muß, daß unter den Staatsrechtslehrern die Kontroverse nicht besteht, das Konkordat vielmehr von demselben nur soweit anerkannt ist, als es durch die Verfassungsurkunde verkündet ist, also nur als Gesetz, nicht als Vertrag. Auch § 103 des Religionsediktes spricht dafür, daß wir es in Baiern staatsrechtlich nicht mit einem Vertrage der päpstlichen Kurie, sondern mit einem aus der Machtvollkommenheit des Königs hervorgegangenen Gesetze zu thun haben. Man war deshalb eine Zeit lang sehr geneigt, die rechtliche Existenz des Religionsediktes in Frage zu stellen und heute wieder würde man am liebsten sagen: das Religionsedikt gilt nur soweit, als es mit dem Konkordate übereinstimmt. In nicht gar ferner Zeit aber wird an uns in Baiern die Aufgabe herantreten zu untersuchen, in wie weit neuen Ereignissen gegenüber das Konkordat als Staatsgesetz noch Geltung habe oder nicht. Wir werden diese Sache intra muros Bavaricos auszutragen haben; ich will deshalb hier nicht näher auf dieselbe eingehen, glaube aber bewiesen zu haben, daß der Vorwurf des Vertragsbruches ein ganz unbegründeter war.

Herr Abg. Jörg hat ferner gesagt, die Legislative im Reiche sei nicht zulässig, weil die Landesvertretungen ihre Zustimmung noch nicht ertheilt hätten. Dieser früher von dem Abg. Schüttinger geltend gemachte Standpunkt ist ein längst überwundener. Es ist ein essentiale der Reichsverfassung, daß das Reich aus eigener Initiative das festsetzen darf, was ihm heilsam ist. Dadurch, daß die Art. 77, 78 der Reichsverfassung, welche diese Kompetenz des Reiches festsetzen auch in Baiern aufgenommen sind, ist die von dem Abg. Jörg vermißte verfassungsmäßige Zustimmung implicite gegeben. Dies hat auch der verstorbene Abg. Greil anerkannt, denn er hat seiner Zeit auseinandergesetzt, daß wenn Art. 78 angenommen werde, die bairische Verfassung durch Reichsbestimmungen abgeändert werden könne; er hat den Art. 78 eine ewige Schraube genannt, durch welche alle Verfassungen der Einzelstaaten außer Kraft gesetzt werden würden. Wir wollen aber diese Schraube nur anwenden, um einem Zustande in Baiern abzuhelfen, der nachgerade ein unerträglicher geworden ist. Ich zweifle nicht, daß die Einführung der Zivilehe ein weiteres Mittel werden wird, um die religiösen Gefühle des bairischen Volkes aufzuregen zur Opposition gegen das Reich, aber ich hoffe, man wird auch stärker untersuchen, was mit dem religiösen Charakter der Ehe auf sich hat. Daß die Schließung der Ehe vor Laien zu erfolgen habe, ist eine uralte deutsche Anschauung und es ist unwahr, daß die Zivilehe eine Schöpfung der glaubenslosen Revolution gewesen sei. Sie ist urdeutsch, gerade so deutsch, wie das auf einem Umwege wieder zu uns gekommene Geschwornengericht. Nach § 83 des Bergischen Ritterrechts vom Jahre 1363 (Redner verliest diesen Paragraphen) ist die Einsegnung der Ehen durch Laien schon eine alte Gewohnheit in der bairischen Ritterschaft. Späterhin hat die Kirche diese Einsegnung der Ehen für sich in Anspruch genommen. Es ist aber der Kirche so ureigenthümlich, sich in Alles hineinzumischen, daß sie es heute noch nicht lassen kann. (Heiterkeit.) Nach katholischen Begriffen ist die Ehe ein Sakrament. Dasselbe spendet aber nicht der Priester, sondern die Eheleute selbst. Die sakramentale Kraft der Ehe ruht in der Erklärung des Konsenses der Eheleute vor dem kompetenten Priester. Später hat man noch die Anwesenheit von zwei Zeugen gefordert. Die sakramentale Natur der Ehe bleibt bestehen, obwohl die Priester nicht immer segnen, sondern oft das Gegen-

theil thun. Ich könnte Ihnen über dieses Thema viel Anekdoten erzählen, will Ihnen aber nur ein einziges Beispiel aus allerneuester Zeit anführen. Es ist mir ein Schreiben zugegangen, wonach der Pfarrer von St. Jakob in Straubing zur Vornahme der Trauung von einem Protestanten und einer Altkatholikin bereit war, wenn versprochen würde, daß die Kinder in der römisch-katholischen Religion erzogen würden. Es entstanden hierauf heftige Erörterungen, in welche sich auch die Schwester des Pfarrers einmischte. Schließlich stellte der Pfarrer ein Zeugniß darüber aus, daß die Erklärung des Konsenses vor ihm geschehen sei, sagte jedoch, daß er sich hierzu für inkompetent erkläre. Was ist nun in diesem Falle Rechtens? Herr Abg. Jörg sagte, vor 1866 habe man die Civilehe nicht für nöthig gehalten und jetzt auf einmal glaube man ohne sie nicht auskommen zu können, obwohl doch Alles beim Alten geblieben sei. Die letztere Behauptung ist doch etwas stark. Sind denn die vatikanischen Dekrete nichts Neues? Man bestreitet dies freilich, aber man wird uns doch nicht zumuthen, zu glauben, daß jene Dekrete in der katholischen Kirche Alles beim Alten gelassen haben. Wären sie nichts Neues, so würden sie doch nicht so Vieles hervorgerufen haben, was jetzt die Welt durchzittert und Hunderttausende von Gewissen beängstigt. Nach unserer Ansicht ist durch diese Dekrete das alte Kirchenrecht geradezu auf den Kopf gestellt. Freilich wußte man selbst in kanonisch-rechtlichen Kreisen von dem tridentinischen Abschluß der Ehe kaum etwas und die Meisten, die im kanonischen Recht examinirt wurden, haben aus diesem Rechte von jenem Abschluß nichts gewußt, sondern höchstens aus den Promessi sposi von Manzoni. — Die Priester soll man nicht zwingen, eine Ehe einzusegnen, die sie für eine unerlaubte halten; ich taxire das Gewissen des Priesters eben so hoch, als das des Laien. Damit aber Leute, die eine kirchliche Ehe nicht eingehen wollen, dennoch eine gültige Ehe schließen können, muß der Staat Organe schaffen, vor denen sie die Ehe abschließen können. Es ist dies eine soziale Pflicht desselben und er steuert, wenn er dieser Pflicht nachkommt, dem Umsichgreifen der wilden Ehen, er verbessert die sittlichen Zustände, indem er dem Konkubinat steuert. — Die politische Seite der Frage will ich nur kurz berühren. Herr Abg. Jörg meinte, durch dieses Gesetz würden wieder einige Perlen aus den Kronen der Einzelstaaten ausgebrochen. Der Ausdruck ist sehr schön, aber nicht richtig. Ich behaupte vielmehr: wenn durch das Institut der Zivilehe, das einmal als rechtlich und nothwendig anerkannt ist, endlich Ordnung geschaffen wird in Dingen, in welche die Einzelstaaten keine Ordnung hereinzubringen vermögen, so bedeutet das nicht den Verlust einer Perle, sondern erneuerte Kraft und größeren Glanz. Die Schaffung des Reiches ist für die Einzelstaaten kein Verlust an Kronen und Perlen, sondern das deutsche Reich ist der rechte Schutz für diese Kronen. Die Krone, die unter dem Schirmdach des deutschen Reiches glänzt, steht in allen ihren Bestandtheilen viel fester, als zu den Zeiten des seligen deutschen Bundes. Wenn Herr Abg. Jörg ferner von ausverkauften Perlen sprach, so muß ich sagen: wenn die Rathschläge der Gegner der Zivilehe und der Beschützer der Perlen der Einzelstaaten einen starken Eingang in den Einzelstaaten gefunden haben würden, dann könnte eher von einem Ausverkauf von Perlen die Rede sein, den das Reich, das ihn allein hindern könnte, zu hindern vielleicht nicht Willens sein dürfte (Beifall links; Zischen im Zentrum.)

Abg. Stumm: Ich erkenne das Bedürfniß, die obligatorische Zivilehe zum Gesetz zu erheben, unbedenklich an, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es gelingen möge, den Abschnitt III, welcher von den Erfordernissen der Eheschließung handelt, wesentlich umzugestalten. Wenn auch im Interesse des gleichen Rechtes und einer richtigen Handhabung des Gesetzes seitens der Standesbeamten, die nicht immer zu den hochgebildeten Personen gehören, die einzelnen Landestheile auf manche liebgewordene Rechtsgewohnheiten verzichten müssen, so kann ich es doch nicht billigen, daß mit völliger Verkennung des deutschen Familienlebens die deutsche Mutter und Frau in Bezug auf die Einwilligung zur Heirath ihrer Kinder niedriger gestellt wird, als der Vater steht. Wir haben sowohl im norddeutschen Bunde als auch in diesem Hause vielfach auf die Zucht- und Sittenlosigkeit der heranwachsenden Jugend aufmerksam gemacht; daß das Gefühl, daß auf diesem Gebiete eine Remedur eintreten müsse, immer mehr und mehr Boden gewonnen hat, zeigt auch die Stellung des Bundesrathes mehreren Anträgen des Hauses gegenüber. Durch die bürgerliche Beurkundung der Eheschließung wird außerdem noch ein wesentliches Stück religiösen Einflusses auf die Jugend bei der Eheschließung leider, wie anzuerkennen ist, nothwendigerweise weggenommen. In solchen Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, sollten alle Parteien darin übereinstimmen das Familienansehen möglichst zu stärken. Wenn im § 28 der Vater das Recht zur Versagung der Einwilligung zur Eheschließung seiner Kinder weit über das Alter des Großjährigkeit hinaus, der Mutter aber nach dem Tode des Vaters nur bis zu erlangter Großjährigkeit gewährt so kann ich nicht begreifen, wie man einen solchen Unterschied machen will. Bei uns am Rhein steht nicht blos dem Vater, sondern nach dessen Tode auch der Mutter für jedes Lebensalter das Recht zu, den Ehekonsens zu versagen und ist dies völlig in das Rechtsbewußtsein des Volkes übergegangen. Das ist auch sehr wohl verständlich, denn der Eheschließende vollzieht eine Handlung, die nicht blos für ihn, sondern für die ganze kommende Generation präjudizirt; der Vater soll dann möglicherweise sein Vermögen einer Generation hinterlassen, die ihm antipathisch ist. Aber das Ansehen der Mutter sollte, wenn der Vater gestorben ist, doppelt gestärkt werden. Das Alter der Großjährigkeit ist 21 Jahre; zu dieser Zeit sind aus den wohlhabenderen Familien die Söhne auf der Universität oder in ähnlichen Lebensstellungen; was würde es für einen Eindruck machen, wenn ein Student von der Universität zurückkehrt und der Mutter seine Frau vorstellt, die er, wie es ihm nach diesem Gesetze erlaubt wäre, ohne Kenntniß und Zustimmung seiner Mutter geheirathet hat? Noch schlimmer ist dieser Fall in den ärmeren Klassen, wo der Sohn im 21. Lebensjahre gewöhnlich seine verwittwete Mutter ernähren muß und wo diese durch seine Verheirathung diese Unterstützung gewöhnlich ganz verliert. In dieser Beziehung sollte Vater und Mutter gleichgestellt werden. Ebensowenig gefällt mir der § 31: „Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung findet Klage auf richterliche Ergänzung statt." Ich meine, daß Minderjährige unter keinen Umständen ohne Einwilligung ihrer Eltern heirathen sollten. Um diesen Abschnitt 3 möglichst genau durchzuberathen, möchte ich vorschlagen, denselben an eine Kommission zu verweisen, selbst auf die Gefahr hin, daß wir 8 Tage länger hier sitzen müssen; dann möchte ich aber bitten, daß man bei der Wahl zu dieser Kommission möglichst Rücksicht auf die Familienväter nimmt, die in dieser Sache viel richtiger urtheilen werden, als die Juristen.

Abg. von Maltzan-Gültz: Wir sind keine besonderen Freunde der Zivilehe, wir können uns aber der Ueberzeugung nicht verschießen, daß ein Widerstand vergeblich sein würde, wir halten es für unsere Pflicht, an einer möglichst genauen Durchberathung Antheil zu nehmen, denn dieses Gesetz ist eines der einschneidensten, welches überhaupt gegeben werden kann. Dann haben wir aber auch in Preußen in den 3 Monaten der Geltung der Zivilehe schon reiche Erfahrungen gesammelt, um Lücken auszufüllen und Uebelstände auszugleichen. Das preußische Gesetz hat sehr viele Mißstände, die hauptsächlich durch die flüchtige Redaktion veranlaßt sind, gezeigt; eine größere berliner Zeitung hatte sich das Vergnügen gemacht an jedem Abende eine Lücke dieses Gesetzes nachzuweisen und konnte dies Vergnügen 14 Tage lang fortsetzen. Es war ein Justitium eingetreten, weil man versäumt hatte, die Gültigkeit der schon erfolgten Aufgebote auszusprechen; dieser Fehler ist im Reichsgesetz vermieden worden. § 10 des Reichsgesetzes bietet außerdem den Vortheil, daß man die Standesbeamten durch Strafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten kann. Es finden sich aber mehrere Lücken, die noch ausgefüllt werden müssen, so die Feststellung der sächlichen Kosten und besonders die Entschädigung der Geistlichen für den Ausfall von Einkünften. Alle diese Punkte werden erst in zweiter Lesung zur Erörterung kommen; ob sie in einer Kommission besser erörtert werden, weiß ich nicht; ich glaube aber, die Frage ist so viel schon diskutirt worden, daß eine zweite Berathung im Plenum angemessener ist.

Abg. Schröder (Friedberg): Die Vorlage verleugnet ihre Natur als Kompromiß nicht, soweit sie Vorschriften des materiellen Eherechts enthält, und ich gebe zu, daß ein solcher Kompromiß nicht zu umgehen war, so lange uns ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch fehlt. Gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes indessen kann ich schwerwiegende Bedenken nicht verschweigen. So soll nach § 10 die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten von der Verwaltungsbehörde geübt werden; in den Gebieten des rheinisch-französischen Rechts stand diese Thätigkeit bisher dem Staatsprokurator zu, was mir wegen der dafür erforderlichen Kenntniß des materiellen Rechts auch das Richtige zu sein scheint. Noch wichtiger ist zweifellos der dritte Abschnitt des Gesetzes, gegen welchen bereits der Abg. Stumm mehrfache Ausstellungen erhoben hat. Mein Hauptbedenken trifft hier das in § 27 festgesetzte Alter der Ehemündigkeit, daß man damit ganz allgemein auf die im preußischen Landrecht angenommene Altersgrenze heruntergehen und die Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, beim männlichen Geschlecht mit dem vollendeten 18., beim weiblichen mit dem vollendeten 14. Lebensjahre eintreten lassen will, kann ich Angesichts des Bestrebens, die Dauer der Schulpflichtigkeit thunlichst auszudehnen, nicht billigen. Auch sollte man unter Berücksichtigung der Stellung, welche die Mutter im deutschen Familienleben einnimmt, zwischen ihrer Zustimmung zur Eheschließung und derjenigen des Vaters keinen Unterschied machen. Dagegen halte ich allerdings die allgemeine Einführung der Klage auf Ergänzung des väterlichen Konsenses im Gegensatze zu dem Abg. Stumm für einen Fortschritt. Im übrigen begrüße ich die Aufhebung jeder geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit Freuden; wenn dem gegenüber § 79 ausdrücklich ausspricht, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch dieses Gesetz nicht berührt werden, so liegt darin eine wohl angebrachte Mahnung, die Zugehörigkeit zur Kirche durch diese Akte zu bekunden. Die Bestimmung, daß Geistliche nicht Standesbeamte sein können, ist aus dem preußischen Gesetze übernommen; ich beklage sie insofern, als sehr viele protestantische Geistliche sich offen auf den Boden des neuen Gesetzes gestellt haben und sich sehr wohl zu Standesbeamten eignen würden. Ich verkenne jedoch nicht, daß mit der Entfernung dieser Bestimmung das Gesetz scheitern müßte, und enthalte mich daher weiteren Widerspruches gegen dieselbe.

Abg. Hauck (Aschaffenburg — Centrum) sucht unter großer Unruhe des Hauses die von Völk geübte Interpretation der Nr. 1 des bairischen Schlußprotokolls zu widerlegen. Er erinnert dabei an eine Aeußerung des Ministers von Lutz, welcher bei der Vertheidigung des versailler Vertrages ausgesprochen hat: „Ich möchte den bairischen Minister sehen, welcher es ohne die Zustimmung der bairischen Kammer wagen sollte, auf ein Reservatrecht zu verzichten." (Hört! im Zentrum.) Die Ausführung Völks über das bairische Konkordat ist schließlich darauf hinausgekommen, man sollte es Sr. Majestät dem Könige von Baiern überlassen, wie er sich wegen des Konkordats mit dem heiligen Vater auseinandersetzen wolle, dieser Standpunkt ist aber nicht einnehmbar, so lange nach Art. 2 der baierischen Verfassung das Konkordat für die religiösen Verhältnisse der baierischen Katholiken maßgebend ist. Die Kompetenz des Reichstages läßt sich auch aus Art. 4 der Reichsverfassung gar nicht herleiten, da nur das bürgerliche Recht, nicht aber auch das öffentliche, wohin auch das Kirchenrecht zu rechnen, der Reichsgesetzgebung untersteht. Am wenigsten kann sich der Redner mit dem vom Vorredner so gerühmten § 79 befreunden; solche Bestimmungen gehören nicht in Gesetze, die dem kirchlichen Ansehen und dem religiösen Bewußtsein so schroff entgegentreten, wie das vorliegende.

Bairischer Justizminister v. Fäustle: Vor allen Dingen nur wenige Worte über den Vorwurf, daß die bairische Regierung Verfassungsbestimmungen verletzt hat. Sie werden es begreiflich finden, wenn ein bairischer Minister nicht blos das Konkordat allein im Auge behält, sondern auch weitere Theile der Verfassungsurkunde, die gleiches Ansehen genießen, berücksichtigt. Das zweite Edikt sagt über das Konkordat in § 103: „In Ansehung der übrigen inneren kirchlichen Angelegenheiten sind die Bestimmungen in dem neuen Konkordate enthalten." Es sagt ferner im § 64: „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden als weltliche Gegenstände erklärt: d) Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen." § 38 sagt ferner zu kirchlichen inneren Angelegenheiten gehören „h die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten nach ihren Dogmen und symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassungen." Auf Grund dieses Verfassungsrechtes hat die bairische Regierung in der Pfalz, obwohl dort auch das Konkordat gilt, die weltlichen Ehegerichte niemals aufgehoben und erkennt seit dem Bestehen der Verfassung die Bezirksgerichte in den weltlichen Beziehungen der Ehe als Ehegerichte ebenso wie in allen andern bürgerlichen Rechtssachen an, und das Konsistorium der Pfalz ist auf die Fälle beschränkt, in welchen es als forum conscientiae handelt. Wenn es im diesseitigen Baiern noch bei der alten Uebung verblieben, so hat das seinen Grund darin, daß die Eheschließung in Baiern auf konfessionellen Grundlagen geordnet war. Jetzt aber, wo die bürgerliche Eheschließung eingeführt wird, muß die weltliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen, die geistliche auf die sakramentalen Bande der Ehe sich beschränken; denn gänzlich aufgehoben wird die kirchliche Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen keineswegs. Eine solche Frage des inneren Staatsrechtes, der Verantwortung einer Staatsregierung für ihr Votum im Bundesrath kann an dieser Stelle kaum mit Erfolg ausgetragen werden; daß ist eine Frage des inneren Rechtes und die bairische Regierung wird für ihre Handlungen in München ebenso Rede stehen, wie sie bisher sich nicht gescheut hat, jede Verantwortung zu tragen. Es scheint mir nur die Frage zu bestehen, stehen wir auf dem Boden der Reichsverfassung oder nicht? Ist die Reichszuständigkeit gegeben? Diese Frage wird kaum mit Grund verneint werden können. In der bairischen Presse ist dieser Gegenstand vielfach erörtert worden und ich habe heute einige Anklänge an diesen Expektorationen gehört. Es wird der bairischen Regierung eine Verfassungsverletzung vorgeworfen. Dieser Vorwurf hat heute auf Grund der Reichsverfassung keine rechte Spitze mehr, sonst könnte man sagen, jedes Reichsgesetz verletzte die Verfassung der Einzelstaaten; denn jedes Reichsgesetz greift in die Verfassungsverhältnisse der einzelnen Bundesstaaten ein und absorbirt einen Theil der Einzelstaatsgesetzgebung. Das ist eine unvermeidliche Konsequenz der Reichsverfassung, die wir tragen müssen, weil die Reichsverfassung in den Einzelstaaten im konstitutionellen Wege anerkannt worden ist. — Es soll im § 38 eine Verletzung des bairischen Reservatrechtes vorliegen. Ein Blick in die Motive, welche dies ausdrücklich ablehnen, beweist das Gegentheil. Dies ausdrücklich in den Tenor des Paragraphen zu schreiben, hatte ich für unnöthig, weil, so lange ein bairisches Reservatrecht nicht durch speziellen Akt der Reichsgesetzgebung mit Zustimmung Baierns abgeändert ist, es sich ganz von selbst versteht, daß die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf diejenigen Gebiete sich nicht erstrecken kann, welche Gegenstand dieses Reservatrechts sind. Die §§ 43–46 enthalten gleichfalls keine Verletzung des Reservatrechts, weil § 73 damit in Verbindung zu bringen ist, welcher dazu dienen soll, jede Aenderung der bairischen Gemeindeverfassung zu verhindern. Ich glaube im Namen der verbündeten Regierung betonen zu können, daß Niemand an irgend eine Verletzung der bairischen Reservatrechte gedacht hat. Was die Frage betrifft, ob wir uns auf dem Gebiete der Reichsverfassung befinden, so kann darüber gar kein Zweifel bestehen. Durch die Reichsgesetzgebung Art 4 Nr. 13 ist das gerichtliche Verfahren Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden. Das gerichtliche Verfahren ist aber ebenso zu regeln für bürgerliche, wie für Ehesachen; die Reichsgesetzgebung muß sich also auch dieser Frage annehmen. Zum gerichtlichen Verfahren gehört es, die Wirksamkeit gerichtlicher Urtheile zu bestimmen. Derjenige, der die Befugniß hat, Zivilprozesse zu machen, hat auch die Befugniß, über die Wirksamkeit und Anerkennung derjenigen Urtheile zu bestimmen, welche von Ausnahmegerichten erlassen werden. Kurz, meine Herren, von einer Verletzung der bairischen Verfassung oder des bairischen Reservatrechtes kann keine Rede sein. Mit der Bedürfnißfrage will ich Sie nicht weiter belästigen; ich könnte Ihnen Beispiele aus allerneuster Zeit anführen, die einen Nothstand deutlich erkennen lassen. Allein ich thue es nicht. Das vorliegende Gesetz ist einfach das Produkt der durch die Zeit geschaffenen neuen Verhältnisse. Die jetzigen staatsbürgerlichen, kommerziellen und Freizügigkeitsverhältnisse, die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit vertragen die jetzigen Ehegesetze nicht mehr. Wo bleibt bei den gegenwärtigen Zuständen der Staat, wo die Kirche, wo beide gemeinschaftlich? Die bairische Staatsregierung hat in dieser Frage Nebenrücksichten bei Seite gelassen; die entscheidende Rücksicht war und ist hier die, daß die Kirche und der Staat bei der bisherigen Vermischung ihrer Befugnisse sich schlecht gestanden habe, und daß nur dann Frieden werden wird, wenn die Befugnisse der beiden Gewalten durch möglichst gerecht gezogene und bestimmte Grenzen auseinandergehalten werden. In dem Momente, wo diese Grenze gezogen ist, ist der Friede herbeigeführt, den jeder Patriot wünschen muß. (Beifall.)

Abg. Frhr. zu Franckenstein: Die Behauptung des Abg. Völk, daß die Kammer der Reichsräthe sich mit dem Minister v. Lutz einverstanden erklärt habe, daß nach Nr. I. des Schlußprotokolls das Reservatrecht Baierns sich nur auf die landespolizeilichen in Betreff der Verehelichung erlassenen Vorschriften beziehe, ist unrichtig. Die erste Kammer hatte die schwersten Bedenken gegenüber dem Lasker'schen Antrage und hat sich erst für denselben ausgesprochen, nachdem Herr von Lutz die Versicherung abgegeben hatte, daß bis zum Erlasse eines bürgerlichen Gesetzbuchs die Zivilehe von Reichswegen nicht in Baiern eingeführt werden werde. (Hört im Zentrum.) Daß die große Mehrheit des baierischen Volkes von dieser Institution nichts wissen will, das wird sie, wie ich zuversichtlich glaube, bei den nächsten Neuwahlen deutlich genug aussprechen.

Abgeordneter Dr. Löwe: Mit diesem Gesetze begeht die Reichsregierung nichts als einen Akt der Pflichterfüllung gegen die Staatsbürger. Ich halte es für überflüssig, auf die von gegnerischer Seite geltend gemachten staatsrechtlichen Bedenken näher einzugehen nach der gründlichen Widerlegung, welche sie durch den bairischen Bundesbevollmächtigten erhalten haben. Wenn der Staat so große Anforderungen, wie gegenwärtig auf allen Gebieten, an seine Bürger stellt, so ist er auch verpflichtet, ihnen eben so gut, wie das Recht der Niederlassung, auch die Möglichkeit und das Recht zu geben, einen Familienstand zu begründen. Ein Staat, der dieses natürliche Recht seinen Unterthanen versagen wollte, wäre nur auf Sand gebaut, und die Herren, welche stets ihr Spiel treiben mit der Reichsfeindlichkeit, zeigen durch ihren Widerstand gegen die Vorlage, daß sie wirklich kein so großes Interesse an dem Bestande des Reichs haben, wie die Majorität. Neben dieser Pflichterfüllung thun wir aber auch einen wichtigen politischen Schritt hin nach der Trennung von Staat und Kirche, zu dem Zustande, in welchem der Staat erhält, was ihm gehört, und die Kirche bekommt, was ihr gebührt. Einwendungen gegen die Civilehe als solche habe ich in der heutigen Debatte weder erwartet noch vernommen. Zweifellos macht der Civilstandsbeamte eben so wenig die Ehe, wie der Geistliche, die Ehe wird eben durch die Gatten allein begründet. Ein Recht, das Dritte dabei beanspruchen wollen, ist nichts als menschliche, herrschsüchtige Vermessenheit. (Beifall links.) Es wird Niemandem zugemuthet, dem kirchlichen Segen zu entsagen; was wir vernichten wollen, ist die Heuchelei, die Lüge, welche sich den kirchlichen Gebräuchen unterwirft, ohne ihnen eine Bedeutung zuzuerkennen. Nicht nur der eine infallible Papst in Rom, sondern sehr viele infallible Päpste an der Spitze der kleinen evangelischen Landeskirchen zwingen uns den hier eingeschlagenen Weg zu betreten. Wir können dies mit voller Sicherheit und Beruhigung thun, denn nur selten hat die öffentliche Meinung den Boden für die Gesetzgebung so vorbereitet, wie bei diesem Gegenstande. (Beifall links.)

Hierauf wird die Debatte geschlossen.

Die Vorlage wird im Plenum weiter berathen werden. (Für Ueberweisung derselben resp. ihres dritten Abschnitts an eine Kommission stimmt nur das Zentrum, so wie einzelne Mitglieder der beiden konservativen Parteien.

Schluß 2¾ Uhr.

Die nächste Sitzung soll am Donnerstag um 11 Uhr stattfinden, damit der Mittwoch für die Bankkommission vollständig frei bleibt. Auf der Tagesordnung stehen: die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen in dritter Lesung das Gesetz über den Erwerb zweier Grundstücke in Berlin für das Reich, der Auslieferungsvertrag mit Belgien, endlich die zweite Berathung des Zivilehegesetzes.

Brief- und Zeitungsberichte.

HB. **Berlin**, 12. Januar. Sicherem Vernehmen zufolge, hat der hiesige spanische Gesandte Anweisung aus Madrid empfangen, zu erklären, daß die spanische Regierung bereit sein werde, alle an der Gustav-Affaire entstandenen Schäden zu tragen und jede mögliche Genugthuung zu geben.

— Wie bereits telegraphisch gemeldet, ist dem Erbischof Deinlein von Bamberg am 8 d. der apostolische Vicar im Königreich Sachsen und Decan des Domstiftes St. Petri in Bautzen, Ludwig Anton Forwerk, Bischof von Leontopolis, Comthur des königlichen Verdienstordens ꝛc., nach kurzem Krankenlager im Tode gefolgt. Das „Dresd. Journ." widmet ihm folgenden Nachruf:

Das unerwartete Hinscheiden dieses Seelenhirten wird in den weitesten Kreisen aufrichtiges Bedauern hervorrufen, denn es ist ja allgemein bekannt, daß seinem milden, versöhnlichen Charakter zu nicht geringem Theile der konfessionelle Friede, dessen sich Sachsen erfreut, zu danken ist. Auch die Wirksamkeit des Bischofs Forwerk in der ersten Kammer unserer Ständeversammlung ist in dieser Beziehung in lebendiger Erinnerung. Der Verewigte, geboren 1816, wurde im Jahre 1839 ordinirt und 1854 zum apostolischen Vicar in Sachsen ernannt. Im Jahre 1864, bei seinem 25jährigen Priester-Jubiläum, wurde ihm von dem hochseligen König Johann das Comthurkreuz des königlichen Verdienstordens verliehen. Seit etwa acht Tagen an einem Fußleiden bettlägerig, ist er am 8. d. Abends gegen 10 Uhr in Folge eines Herzschlages verschieden.

Der altkatholische „Deutsche Merkur" erzählt von dem gestern zu Bamberg beigesetzten Erzbischof v. Deinlein folgende Aeußerungen über die Unfehlbarkeit: „Ich begreife nicht, wie ein vernünftiger Mensch noch von persönlicher Infallibilität des Papstes sprechen kann." — „Die profane Welt muß uns retten." „Verachtet der Papst die Minorität, dann kann er mir gestohlen werden." Die letzten Worte sagte er lateinisch mit: „habeat sibi!"

— Nach einer am 5. d. Mts. ergangenen Verfügung der obersten Reichspostbehörde führen die Eisenbahn-Postämter von jetzt ab die Bezeichnung „Bahn-Postämter", und die Eisenbahn-Postbureaux die Bezeichnung „Bahnposten". Die Bahn-Postämter werden außerdem wie bisher nach der betreffenden Nummer benannt; zur näheren Bezeichnung der Bahnposten dienen der Anfangs- und Endpunkt der Strecke, welche sie befahren, die Richtung, welche sie nehmen, und wofern die Bahnposten nicht einer Orts-Postanstalt untergeordnet sind, die Nummer des ihnen vorgesetzten Bahn-Postamts. — Nach einer Verfügung des General-Postamts vom 2. d. M. soll es den Postbeamten fernerhin nicht mehr gestattet sein, Frei-Exemplare einer Zeitung zum Zwecke der Empfehlung bei dem Publikum anzunehmen.

△ **Warschau**, 6. Januar. (Deutsche in Polen. Industrie und Handel in Polen.) Die Zahl der deutschen Grundbesitzer im Königreich Polen steigt mit jedem Jahre. So sind im Verlauf kurzer Zeit in den Kreisen Olkusz und Bendzin, Gouvernement Kielce, 22 bedeutende Güter mit einem Areal von über 50,000 Morgen und reichhaltigen Kohlen-, Galmei- und Eisenerzlagern fast durchweg in den Besitz von Deutschen übergegangen. Ein hiesiges polnisches Blatt, dem ich diese Mittheilung entnehme, bedauert zwar lebhaft diesen Uebergang polnischer Besitzungen in fremde Hände, doch

kann es seine Anerkennung der musterhaften Wirthschaft auf diesen Gütern nicht vorenthalten. Es schreibt nämlich: Auf diesen bedeutenden Flächen sehen wir eine Musterwirthschaft, sowohl im Landbau, im Bergbau wie im Fabrikwesen; es ist dort alles vorhanden, was große Unternehmungen zum Emporblühen bedürfen: Bildung, Erfahrung, bereitstehende Kapitalien und ein umfangreicher Kredit. — Zu den wichtigsten Industriezweigen in den südwestlichen Gouvernements (den polnischen Provinzen Podolien, Wolhynien und Ukraine) zählt die Zuckerfabrikation. Die jährliche Produktion des Mehles beträgt gegen 700,000 Pud im Werthe von 30,000,000 Rubel. Der größte Theil des Mehles wird an Ort und Stelle raffinirt, so daß der Werth der jährlichen Zuckerproduktion auf 40,000,000 Rubel steigt. Von der gesammten Zuckerproduktion des russischen Reiches kommen zwei Drittel auf die südwestlichen Gouvernements. Nicht minder bedeutend in diesen Gouvernements ist das Müllerhandwerk. Abgesehen von den zahlreichen kleinen Mühlen, die nur für den häuslichen Bedarf am Orte mahlen, produziren die Dampfmühlen für jährlich 9 Millionen Rubel. Die jährliche Produktion der Brennereien beträgt allein an Spiritus, abgesehen von Bier, Hefen u. s. w. gegen 5 Millionen R. Die Tuchfabrikation produzirt jährlich für 2 Millionen R., die Tabaksfabrikation für jährlich 1½ Millionen R. — Auch der polnische Handel spielt in den rein russischen Gouvernements bereits eine bedeutende Rolle. So beträgt der Umsatz an warschauer Waare allein in Irkutsk viele Millionen. Wie in Irkutsk, so befinden sich auch in den Städten Tomsk, Omsk, Krasnojarsk, Jekanterynburg u. s. w. Niederlagen von warschauer Handelsartikeln. Sogar bis nach dem Amurgebiete sind warschauer Kaufleute mit ihren Waaren gereist.

Prozeß Ofenheim.

Ueber den weiteren Verlauf des Prozeß Ofenheim wird telegraphisch gemeldet:

Wien, 11. Januar, Abends. Das Verhältniß des Angeklagten zu der englischen Firma Brassey wurde näher erörtert und dabei von ersterem zugestanden, daß er auch an anderen Geschäften des Bauunternehmers Brassey betheiligt gewesen sei. Die Behauptung der Anklage, daß durch die vorzeitige Abnahme der Bahn ein Schaden von 3½ Mill. entstanden sei, wurde von Ofenheim als durchaus unbegründet zurückgewiesen. Im Laufe der Verhandlungen kam es schließlich zu einer sehr erregten Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und dem Staatsanwalt.

Wien, 12. Januar. Es gelangt der Punkt wegen der dem Angeklagten von den Fabrikanten gewährten Provision zur Verhandlung. Ofenheim giebt an, die Fabrikanten hätten die Provision angeboten und er habe dieselbe für die Gesellschaft angenommen. Der Verwaltungsrath aber habe sie ihm als Remuneration überwiesen. Der Gerichtsvorsitzende hält dieser Angabe die Aussage des Fabrikanten Siegl gegenüber, nach welcher Ofenheim selbst die Provision gefordert habe. Die vorgefundene Rechnung über die Verwendung der Provision wird von dem Angeklagten nicht anerkannt, weil er sich niemals zur Rechnungslegung darüber verpflichtet gehalten habe und berechtigt gewesen wäre, die ganze Summe für sich zu behalten. Darauf werden die Aktenstücke, welche diesen Anklagepunkt betreffen, verlesen, darunter das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 28. Oktober 1865, wonach der Generaldirektor damals ermächtigt wurde, aus den bewilligten Provisionen die Vorarbeiten zu bestreiten.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 13. Januar.

r. Der Orchesterverein wird Montag den 18. d. M. im Logensaale unter Leitung seines Dirigenten, Musiklehrers Gürich, ein Konzert geben. Es kommen dabei unter Anderem zur Aufführung die Sinfonie C-Moll von Haydn, vom ganzen Orchester in Stärke von 38 Mitgliedern gespielt, und das Rondo A-Dur von Hummel für Pianoforte und Orchester.

— Wie man der „Germania" aus Gnesen mittheilt, hat der Staatsanwalt die Schriftstücke, welche bei der am 7. d. beim Weihbischof Cybichowski stattgehabten Haussuchung saisirt wurden, demselben als „unbrauchbar" zurückgeschickt.

— Der letzte polnische Landrath in unserer Provinz, Hr. Reg.-Rath a. D. Ignatz v. Zawadzki, ist hier am Sonnabend Abend im 86. J. seines Lebens gestorben. Derselbe stammte aus dem Königreich Polen, war zur Zeit des Großherzogthums Warschau General-Sekretär der Präfektur in Bromberg und darauf zu preußischen Zeiten zunächst Landrath in Czarnikau, darauf in Schrimm und zuletzt des Landkreises Posen. Nach dem polnischen Aufstande im Jahre 1831 wurde er, wie viele seiner polnischen Landsleute in eine andere Provinz versetzt und zwar als Mitglied des Regierungskollegiums in Liegnitz. Nach 6jähriger Thätigkeit daselbst nahm er seinen Abschied und wohnte seither in stiller Zurückgezogenheit in unserer Stadt. Den meisten Posenern dürfte der alte erblindete Herr, welcher sich stets von einem Knaben geleiten ließ, eine bekannte Erscheinung gewesen sein.

r. **Der Posener Bürgerverein** hielt gestern im Herforth'schen Lokale seine Monatsversammlung ab, welche durch den Vorsitzenden des Vereins, Posthalter Gerlach, eröffnet wurde. Derselbe erklärte, er sehe sich nach seiner Wahl zum Stadtverordneten genöthigt, den Vorsitz niederzulegen, und schlug der Versammlung vor, den Rechtsanwalt Dockhorn zum Vorsitzenden zu wählen, der sich bereit erklärt habe, eine etwa auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Auf den Zweck des Vereins hinweisend, betonte der Vorsitzende, daß derselbe keine Kontrolle über den Magistrat und die Magistratsbeamten üben wolle, wie von gegnerischer Seite behauptet werde; der Verein, der bereits auf 200 Mitglieder angewachsen sei, wolle vielmehr kommunale Angelegenheiten in aller Objektivität besprechen und werde am besten gedeihen, wenn er alle extravaganten Anträge und Beschlüsse vermeide. — Seitens der Versammlung wurde alsdann einstimmig der Rechtsanwalt Dockhorn zum Vorsitzenden gewählt. Da derselbe nicht anwesend war, so begab sich eine, aus zwei Vorstandsmitgliedern bestehende Deputation in dessen Wohnung, und führte ihn in die Versammlung ein. Unterdessen wurden statt 4 ausgeschiedener Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt: Oberpostdirektor Schiffmann, Mittelschullehrer Jul. Lehmann, Auktionskommissarius Manheimer, Kaufmann Adolph Kantorowicz, außerdem zum Stellvertreter Kaufmann Stiller. Der Posthalter Gerlach übertrug alsdann die Leitung der Versammlung dem neu gewählten Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dockhorn. Derselbe hielt zunächst an die Versammlung eine kurze Anrede, in der er seine Auffassung von den Zielen und Aufgaben des Vereins dahin präzisirte: Es gebe eine Anzahl öffentlicher Angelegenheiten, bei denen die Mitbürger mitzuwirken haben. Was aber öffentlich geschehen solle, das müsse auch öffentlich vorbereitet werden, während bisher häufig diese Vorbereitungen von einigen wenigen Personen getroffen wurden. Was die Stellung des Vereins zu den Behörden betreffe, so fasse er dieselbe nicht als eine oppositionelle auf; so lange nicht das Gegentheil erwiesen sei, müsse Dasjenige, was die Behörden thun, anerkannt werden. Wenn aber die Behörden wirkliche Fehler begehen, dann habe der Verein seine Stimme dagegen zu erheben, aber mit Mäßigung, die jedoch nicht die Entschlossenheit ausschließen dürfe. Der Verein habe stets die Person von der Sache zu scheiden und, so lange es nicht durchaus nothwendig sei, nur die Sache anzugreifen, die Person dagegen erst dann, wenn dieselbe der Förderung der Sache durchaus hinderlich im Wege stehe. — Es wurde darauf in der Tagesordnung fortgefahren. Auf derselben stand zunächst eine Petition um Zusendung von Mark-Silbermünzen. Da jedoch nach Mittheilung des Posthalters Gerlach bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in diesen Tagen 30,000 Mark in Zehn-Silbergroschen-Stücken vom Jahre 1862 angekommen sind, und dadurch dem Mangel an Mark-Silbermünzen abgeholfen ist, so ist damit die Angelegenheit erledigt und beschließt demnach die Versammlung, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. — Es stand ferner auf der Tagesordnung der Antrag, der Verein möge den Magistrat ersuchen, sich in einer Petition an den Reichstag gegen die beantragte Befreiung der Reichsbank von den Kommunalsteuern auszusprechen. Nach Mittheilung des Posthalters Gerlach hat der Magistrat jedoch bereits eine derartige Petition an den Reichstag abgesandt, und erachtet derselbe demnach die Angelegenheit für erledigt. Rechtsanwalt Dockhorn empfiehlt dagegen, der Verein möge direkt eine Petition an den Reichstag absenden, während Kaufmann Mattheus beantragt, der Verein möge sich in dieser Angelegenheit mit der hiesigen Handelskammer behufs Absendung einer Petition in Verbindung setzen. Es wird darauf von der Versammlung beschlossen, direkt an den Reichstag eine Petition zu richten die vom Vorstande entworfen und unterzeichnet werden solle. — Es kommen alsdann einige Anträge zur Sprache, die nicht auf der Tagesordnung stehen; so ein Antrag des Kaufmanns Rothholz, der Verein möge dahin wirken, daß künftig die baupolizeilichen Konsense ohne Vergütigung ausgefertigt werden; ebenso ein Antrag des Kaufmanns Fischer, dahin gehend, es möchten Stadtverordnete den Sitzungen des Vereins beiwohnen und über die Stadtverordneten-Sitzungen Mittheilungen machen. Doch beschließt die Versammlung, nach § 9 des Statuts, von einer Diskussion und Beschlußfassung über diese Anträge in der heutigen Versammlung Abstand zu nehmen.

— **Wegen Beleidigung der Polizeibehörde in Posen** wurde gestern der frühere verantwortliche Redakteur und Verleger der „Gazeta Toruńska" Herr Buszczyński von dem Kreisgericht in Thorn zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. „In Betreff des einen Passus des inkriminirten Artikels", schreibt die „Gaz. Tor.", „erklärte der vom Angeklagten berufene Zeuge, daß er in der That von Polizeibeamten maltraitirt worden ist, in Betreff des andern Passus jedoch, in welchem gesagt war, daß in der Nähe der Polizei Diebstähle vorkämen, wurde der Angeklagte für schuldig befunden." Der Staats-Anwalt hatte eine dreimonatliche Gefängnißstrafe beantragt.

— **In der Diözese Culm** giebt es nach einem statistischen Nachweise 252 Pfarreien, an welchen 408 weltliche und 27 Ordensgeistliche wirken. Die Zahl der Kirchen und Kapellen beträgt 421, die katholische Bevölkerung 561,690 Seelen. Außerdem findet man an Ordenspersonen 58 männlichen und 120 weiblichen Geschlechts. Im Priesterseminar zu Pelplin befinden sich 29 Alumnen und 45 Studirende auf Universitäten. Ohne Anstellung sind zur Zeit 23 Geistliche, 9 Priester starben im vergangenen Jahre. An Kollekten wurden 10,359 Thlr. 3 Sgr. eingenommen. Seit dem Jahre 1864 hat sich die Diözese um 15 Pfarreien, 16 Gotteshäuser und 73 Priester vermehrt, auch hat die katholische Bevölkerung um 64 534 Seelen zugenommen.

Wissenschaft, Kunst und Literatur.

* Von dem zweiten Hefte der **„Deutschen Rundschau"**, welche Paul Heyse's Novelle: „Nerina", Lasker's Aufsatz: „Ueber Anlagen und Erziehung" und H. Heine's Jugendbriefe enthält, befindet sich bereits ein vierter Abdruck unter der Presse — in der deutschen periodischen Literatur gewiß ein sehr seltener Fall. Auch von dem dritten Heft genannter Zeitschrift ist bereits ein zweiter Abdruck erschienen.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Berliner Wechslerbank.** Die Liquidation der Berliner Wechslerbank ist nunmehr soweit vorgerückt, daß der wesentliche Theil der Liquidationsmasse bereits flüssig gemacht ist und als Guthaben bei der, die Liquidation durchführenden Deutschen Unionbank zinsbar gemacht wird. Es steht außer einigen Prozessen nur noch der Verkauf des ehemaligen Grundstückes „Unter den Linden" aus. Aus den bereits flüssig gemachten Mitteln wird nunmehr nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen einjährigen Frist, welche gegen Ende Februar zu Ende geht, eine Abschlagszahlung der Liquidationsquote von 40 pCt. gemacht werden, die wahrscheinlich im Monat März zur Auszahlung gelangen wird. Es dürfe bereits demnächst ein hierauf bezüglicher Beschluß der Liquidatoren gefaßt werden.

** **Bern,** 12. Januar. Der Verwaltungsrath der St. Gotthard-Bahn hat heute beschlossen, die Einzahlung der dritten Rate von 20 Prozent auf die Aktien der Gotthardbahn bis Ende März d. J. einzufordern.

** **Rinderpest an der galizischen Grenze.** Wie man der „Pr." aus Petersburg schreibt, hat zufolge der Nachrichten des dortigen Ministeriums des Innern die in den an Oesterreich grenzenden Bezirken von Bessarabien sowie der Gubernien Kamenec, Podolsk und Volhynien herrschende Rinderpest in sehr erheblichem Maße zugenommen. Die russische Regierung hat energische Maßregeln angeordnet.

Vermischtes.

* **Wechselfälschung.** Ueber ein wohl noch selten angewandtes Manöver, einen falschen Wechsel mit echter Unterschrift herzustellen, berichtet man berliner Blättern aus Liegnitz vom 5. d. M. wie folgt: „Zwei Geschäftsleute A. und B. hatten miteinander längere Zeit in Geschäftsverbindung gestanden. Nach Auflösung derselben wurde A. plötzlich aus einem Wechsel über mehrere Tausend Thaler als Acceptant von B. verklagt, nachdem qu. Wechsel am Tage der Fälligkeit bei einem görlitzer Bankinstitute, wo derselbe domizilirt war, präsentirt und Mangels Zahlung Protest aufgenommen worden war. A. war nicht wenig erstaunt über den Klageinhalt, da er sich nicht bewußt war, zu irgend einer Zeit einen über die eingeklagte Summe lautenden Wechsel acceptirt zu haben. Gleichwohl mußte er die Echtheit der Namensunterschrift unter dem überreichten Wechsel anerkennen. Die gegen B. wegen Wechselfälschung eingeleitete Untersuchung ergab nun, daß derselbe die Unterschrift eines früher von A. empfangenen, nur wenig Worte enthaltenden Briefes zur Herstellung des mit der Klage überreichten Wechsels benutzt hatte. Er hatte nämlich diesen Brief unmittelbar über der Unterschrift, welche sich dicht unter der letzten Zeile des Briefes befand, abgeschnitten, so daß dann also nur der eigenhändig geschriebene Name des A. oben in der rechten Ecke des Restes des sonst leeren Briefes übrig blieb. Vor diesen Namen schrieb B. mit nachgeahmter Schrift das Wort „angenommen", legte dann das Papier so vor sich, daß die beiden Worte „angenommen A." linkerseits sich befanden, und schrieb endlich auf das so liegende Stück Papier den Wechsel, welcher später eingeklagt wurde." Die Moral von der Geschichte lautet abermals: man unterschreibe seinen Namen stets so, daß ein Mißbrauch desselben durch Ausfüllung des über- und unterstehenden leeren Raumes unmöglich ist.

* **Keine Ueberraschungen.** Adele G. ist die Tochter eines tapfern Majors, der seinen Militärstand eben so hoch hielt, wie seine Familienehre. Noch auf dem Sterbebette nahm er seinem schönen Kinde das Gelübde ab, nie eine Civilehe ohne priesterlichen Segen einzugehen. Der alte Herr starb, und die wohlerzogene Waise kam als Gouvernante in das Haus eines Advokaten, wo sie den Concipienten Dr. L. kennen und lieben lernte. Ein festes und inniges Band fesselte die Herzen der Beiden, ehe noch die Gefesselten nach dem gegenseitigen Religionsbekenntnisse fragten. Erst als sie Anstalten treffen wollten, einander auch vor der Welt anzugehören, kam es zu der Aufklärung, daß Dr. L ein Jude sei. Traurig theilte Adele dem geliebten Freunde den letzten Wunsch ihres Vaters mit. Bald darauf unternahm sie mit ihrer Herrschaft eine Sommerreise nach Galizien, um dort auf einem Gute des Advokaten mehrere Monate zu verbringen. Als sie vor Kurzem zurückkehrte, ward sie von ihrem Geliebten mit der Nachricht überrascht, daß derselbe zum Katholizismus übergetreten sei, und daß nun kein Hinderniß mehr ihrem Herzensbund entgegenstehe. Aber Adele vernahm die Kunde entsetzt, denn auch sie hatte den Entschluß gefaßt, ihren Auserwählten zu überraschen, indem sie während ihres Landaufenthaltes den mosaischen Glauben annahm Was nun?

* **Ueber einen seltsamen Verwandtschafts-Grad** schreibt man aus Dresden: Vor einigen Tagen wurde ein hiesiger Bürger begraben; mehrere Verwandte nahmen an dem Leichenbegängniß Theil. Es fiel ihnen auf, daß ein ihnen unbekannter Herr mit allen Zeichen des Beileides dem Zuge folgte. Auf dem Nachhausewege fragte endlich einer der Leidtragenden diesen Herrn: „Sie kannten wohl meinen guten Schwager genauer?" — „Nicht doch," entgegnete der Gefragte, „aber ich war mit ihm, freilich etwas sehr weitläufig, verschwägert." — „Verschwägert? Wie so? Habe doch nie davon etwas gehört?" — „Nun, man kanns wohl so nennen, denn der eben Begrabene war der zweite Mann meiner verstorbenen ersten Frau." Man kann sich das lange Gesicht denken, das Jener bei dieser unerwarteten „Verschwägerung" machte.

Verantwortlicher Redakteur: Dr Julius Wasner in Posen.

Angekommene Fremde vom 13 Januar.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Oberst Lt. Bar. v. Uslar a. Potsdam, Landr. Graf v. Posadowsky u. Fr. a. Wongrowitz, Frh. v. Unruhe-Bomst u. Fam. a. Wollstein, die Rittergb. v. Sander u. Fam. a. Charcice, Dir. Lehmann u. Fr. a. Nitsche, Fr. Witte aus Berlin, Landr. Baron v. Massenbach u. Fam. a. Fraustadt, Studt u. Fr. a. Obornik, Böhme a. Schrimm, Kaufl. Cron, Reischauer, Thiel a. Berlin, Mertens a. Leipzig, Helfer a. Laubenheim, Ruppin, Rosenthal a. Breslau, Brunswick a. Las Vegos, Kullmann a. Bingen, Lieutenant v. Bartfuß a. Berlin, Maurermeister Würtemberg a. Krotoschin.

BUCKOW's HOTEL DE ROME. Rittergutsbesitzer Frau v. Reiche u. T. a. Rozbitek, Landstallm. u. Oberst-Lt. v. Kotze u. Fam. a. Zirke, Rittergb. Lumke a. Altmühl, Cohn a. Berlin, Rent. Töplitz a. Berlin, Pred. Schwebel a. Küstrin, Kaufl. Rings a. Berlin, Wendler, Rügner a. Breslau, Gandill a. Waldenburg, Stud. Sawadzki a. Grabow.

KEILER'S HOTEL. Die Kaufleute Lichtenstein a. Inowraclaw, Hirschberg u. S. a. Wreschen, Haase u. Schw. a. Rakwitz, Guttmann a. Berlin, Wolffsohn a. Neustadt b. P., Zadek a. Schubin, Greisenberg a. Grätz, Leßler a. Rogasen, Viehlieferant Klakow a. Goschter-Hauland.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Kr.-Phys. Dr. Litthauer a. Schrimm, Gutsb. Kny u. Fr. a. Kleczewo, Schultz a. Berzekowo, Rittergb. Raymund a. Potrzanowo, Kapellm. Prill a. Berlin, Kaufl. Blasgewitz a. Stenschewo, Schubert a. Leipzig, Reimann, Markwardt a. Obornik, Bornas a. Berlin.

HOTEL DE BERLIN. Probst Wagner a. Kieksch, Kaufl. Benjamin, Scheffel a. Breslau, Süßmann, Mage a. Danzig, Schur aus Schwiebus, Schmidt a. Berlin.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Rittergb. v. Zablocki a. Polajewo, Kaufl. Storche a. Breslau, Schmeltzer a. Annaberg, Stein a. Bromberg.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Wien, 12. Jan. [Prozeß Ofenheim.] Ofenheim gab an, bei der Konkurrenz um die Konzession für die rumänische Linie hätten er (Ofenheim), die Fürsten Sapieha und Jablonowski, Dr. Giskra und ein Engländer die preußische Konkurrenz (Dr. Strousberg und Herzog von Ratibor) überwunden und die Konzession von der rumänischen Regierung erworben. Jeder dieser fünf vorbenannten Konzessionäre habe später seinen Konzessionsantheil für 10,000 Pfd. Strl. an die Strousberg'sche Gesellschaft abgetreten und der Bahnbeamte Herz habe 100,000 Frcs. für die Unterstützung dieser Bemühungen erhalten.

Versailles, 13. Januar. Die Nationalversammlung beendigte die Generaldiskussion des Armeecadres-Gesetzes und nahm in Spezialberathung den ersten Artikel der Vorlage an. Hierauf begann die Diskussion des zweiten Artikels, woran sich Gambetta betheiligte. Morgen findet die Fortsetzung der Berathung statt. Die Nachricht, Broglie sei bereits mit der Formation des Kabinets beschäftigt, wird von der „Agence Havas" formell dementirt.

London, 12. Januar. Ein Kriegsschiff der westindischen Marinestation wird nach Santiago de Cuba beordert, behufs Feststellung der Veranlassung der Beschlagnahme der unter englischer Flagge segelnden, vor einiger Zeit in den cubanischen Gewässern aufgebrachten „Eclipse."

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 12 Januar, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Jan. 54, 20, pr. April-Mai 55, 30. Juni-Juli 57, 00. Weizen pr. April-Mai 184, 00. Roggen pr. Januar 151, 50, pr. April-Mai 147, 50. Rüböl pr. Januar 52, 00, pr. Januar 52, 00 pr. April-Mai 54, 00, Zink fest. Wetter: Trübe.

Köln, 12. Januar. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Schön. Weizen flau, hiesiger loco 20, 50, fremder loko 20, 00, pr. März 20, 50, pr. Mai 20, 25, Roggen flau, hiesiger loko 18, 50, pr. März 15, 15, pr. Mai 14, 85. Hafer loco 20, 00, pr. März 18, 20, pr. Mai 17, 95, Rüböl matt, loko 29, 50, pr. Mai 30, 40. pr. Oktober 31, 60.

Bremen, 11 Januar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 11 Mk. 35 Pf. a 11 Mk. 40 Pf. Fester.

Hamburg, 12. Januar. Getreidemarkt. Weizen loko und auf Termine flau. Roggen loco flau, auf Termine matt. Weizen 126-pfd. pr. Jan. 1000 Kilo netto 191 B., 190 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 191 B., 190 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 187 B., 186 G., pr. Mai Juni 1000 Kilo netto 188 B., 186 G. Roggen pr. Januar 1000 Kilo netto 160 B., 158 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 160 B., 158 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 150 B., 149 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 149 B., 149 G. Hafer und Gerste flau. Rüböl matt, loco und pr. Januar 56, pr. Mai pr. 200 Pfd. 57. Spiritus leblos, pr. Januar 44, pr. Febr.-März 44, pr. April-Mai 45½, pr. Mai-Juni pr. 100 L. 100 pCt. 46 Kaffee matt, Umsatz 1000 Sack. Petroleum flau, Standard white loko 11, 60 B., 11, 40 G., pr. Januar 11. 40 Gd., pr. Januar-März 11, 15 Gd., pr. Aug.-Dezember 12, 25 Gd. — Wetter: Nebel.

Antwerpen, 11. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen ruhig, Roggen unveränd Odessa 18¾. Hafer fest. Gerste beh. Donau 18¾.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 29 bez. und B., pr. Januar 25½ bez. u. Br., pr. Februar 26 bez., pr. März 26 Br. pr. September 29 Br. Weichend.

Berlin, 12. Januar. Wind: S. Barometer 27, 11. Thermometer früh + 1° R. Witterung: bedeckt.

Der Umsatz in **Roggen** hat heute wiederum enge Grenzen nicht überschritten. Anfänglich schien eine feste Haltung Platz zu greifen, im Verlauf des Marktes ermattete jedoch die Stimmung und Kurse gaben nicht unwesentlich im Werthe nach. — **Roggenmehl** etwas matter. Gekündigt 1500 Ctr. Kündigungspreis Mk 22,10 per 1000 Kilgr. — **Weizen** verharrte in recht flauer Tendenz. Kurse stellten neuerdings sich wesentlich niedriger. — **Hafer** loko ließ sich nur in feiner Waare bequem unterbringen, ordinäre Sorten blieben vernachlässigt; Termine bei geringem Geschäft etwas billiger verkauft — **Rüböl** gab Mangels Kauflust gleichfalls im Werthe nach. — **Spiritus** hat sich bei sehr schwachem Umsatz nicht wesentlich geändert.

Weizen loko per 1000 Kilgr. 165–210 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, April-Mai 184 50–182 50 Rm. bz., Mai-Juni 186–183,50 Rm bz, Juni-Juli 188,186 Rm. bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 153–171 Rt. nach Qual. gef., russischer 156–158 ab Bahn bz., inländ. 162–168 ab Bahn bz., per diesen Monat 154–153 Rm. bz., Jan.-Febr. 153–151,50 Rm. bz., Frühjahr 147,50–145 Rm bz, Mai-Juni 145,50–144,50 Rm bz, Juni-Juli 145–144 Rm. bz. — **Gerste** loko per 1000 Kilgr. 150–192 Rm nach Qual. gef — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 162–194 Rm. nach Qual gef., ost- u. westpreuß. 168–183½ neuer russ 166–182, galiz. u. ungar. 163–177, pomm. u. meckl 180–190 ab Bahn bz., per diesen Monat 173 Rm. B., Jan.-Febr. —, Frühjahr 171–170 50 bz, Mai-Juni 167 bz., Juni-Juli 166 nom. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 195–234 Rm. nach Qual., Futterwaare 177–192 Rm nach Qual — **Raps** per 1000 Kilgr. — — **Leinöl** loko per 1000 Kilogr. ohne Faß —. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 54 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 54 Rm bz, Jan.-Febr. —, April-Mai 56–55 5 Rm. bz, Mai-Juni 56,3–56,1 Rm. bz., Sept. Okt. 59 Rm. bz. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 1000 Kilogr. mit Faß loko 26,65 Rm bz., per diesen Monat 25,5 Rm. B., Jan. Febr. 24 5 Rm. B., Febr.-März 23 5 Rm. bz., Sept.-Oktober —. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 54 4–54,3 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 55 6–55,4 Rm bz., Jan.-Febr. do., April-Mai 57,3–57,1–57,2 Rm. bz, Mai-Juni 57,5 Rm bz, Juni-Juli 58 7–58,6 Rm. bz., Juli-August 59 6–59,4 Rm. bz, Aug.-Sept. 60–59 8 Rm. bz. — **Mehl** Weizenmehl Nr. 0 27,50–26 50 Rm, Nr. 0 u. 1 25 25–24 Rm. Roggenmehl Nr. 0 25–24 Rm. Nr. 0 u. 1 22,75–22 Rm per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 22 20 Rm bz., Jan.-Febr 22–21,95 Rm bz., Febr.-März 21,90–21 85 Rm. bz., März April 21,70 bz., April-Mai 21–80–21,70 Rm. bz., Mai-Juni 21,50 Rm. bz, Juni-Juli 21,50 Rm. bz. (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
12 Jan.	Nachm. 2	27" 11''' 48	+ 1°1	W 2	bedeckt Ni.
12. "	Abnds. 10	28" 0''' 43	+ 1°3	W 0	bedeckt. Nebel.
13 "	Morgs. 6	27" 11''' 97	+ 1°2	W 1	bedeckt. Nebel.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 11. Januar 1875 12 Uhr Mittags 0 64 Meter.
" " 12 " " " " " 0 62 "

Breslau, 12. Januar.

Matt.

Freiburger 97. 50 do. junge —. Oberschles. 146 50. R. Oder-Ufer St. A. 114,75 do. do. Prioritäten 115 50. Franzosen 514 50. Lombarden 227,25. Italiener —. Silberrente 69 00 Rumänier 35 25 Bresl. Diskontobank 86,50. do. Wechslerbank 76 00. Schles. Bankv. 108 50. Kreditaktien 415,50. Laurahütte 127,25 Oberschles Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 183,00 Russ. Banknoten 283,00 Schles. Ver ins-bank 94,25. Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 90,00. Schlesische Zentralbahn —,—. Bresl. Oelf. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 12. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluß schwächer.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204 70. Pariser Wechsel 81,40. Wiener Wechsel 182,70. Franzosen*) 272. Böhm. Westb. 176¾ Lombarden*) 113½. Galizier 220. Elisabethbahn 172¾. Nordwestbahn 135¼. Kreditaktien 207⅝*). Russ Bodenkredit 90¾. Russen 1872 100⅝ Silberrente 69 1/16. Papierrente 64. 1860er Loose 112½ 1864er Loose 298 50. Amerikaner de 82 98⅝. Deutsch-österreich. 86¾. Berliner Bankverein 81⅜. Frankfurter Bankverein 83⅛. do. Wechslerbank 84⅜ Bankaktien 884½. Meininger Bank 93¾. Hahn'sche Effektenbank 113⅝. Darmstädter Bank 147,75. Brüsseler Bank 103.

*) per medio resp. per ultimo.

Still, Spekulationspapiere niedriger, Anlagewerthe und Prioritäten recht fest, Bahnen und Banken behauptet. Geld flüssig.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 207⅝, Franzosen 272⅞, Lombarden 113⅞, Nordwestbahn —.

Frankfurt a. M., 12 Januar, Abends. [Effekten-Sozietät. Kreditaktien 207¾. Franzosen 271¾. 1860er Loose 113 ¾ Lombarden 113¾, Galizier 220½, Silberrente 69⅛ Nordwestbahn 135½, Bank-Aktien —, Papierrente 61⅛, Albrechtsbahn —, Elisabethbahn 172½ Böhmische Westbahn —, Darmstädter Bankaktien —. Ungar. Loose 175½, Fest.

Wien, 12. Januar, Nachmittags 12 Uhr 45 Min. Kreditaktien 228, 00, Franzosen 297, 00, Galizier 241, 75, Anglo Austr. 140, 50, Unionbank 104, 50, Nordwestbahn 149, 00, Lombarden 126, 75. Napoleons — —. Fester

Nachbörse: Sehr animirt. Kreditakt. 227, 00, Bankaktien —, —, Franzosen 297, 00, Galizier 239, 50, Lombarden 125, 50, Anglo-Austr 140, 50, Unionbank 107, 00, Nordwestbahn 147, 50.

Wien, 12. Januar. Spekulationswerthe entschieden fest.

Nachbörse. Fest, aber still. Kreditaktien 227, 50. Franzosen 297, 00. Galizier 243, 50 Anglo-Austr. 141, 80. Unionbank 107, 75. Lombarden 127, 00.

[Schlußcourse.] Papierrente 70, 25. Silberrente 75, 70. 1854er Loose 104, 50. **Bankaktien** 1002. Nordbahn 1965. Kreditaktien 228, 50 Franzosen 298 50 Galizier 241, 75. Nordwestbahn 149 50. do. Lit. B. 73, 50 London 110, 90 Paris 44, 17. Frankfurt 54 10 Böhm. Westbahn 192, 00. Kreditloose 166, 00 1860er Loose 112, 50. Lomb. Eisenbahn 127 00 1864er Loose 141 50. Unionbank 105, 50. Anglo Austr. 141 50 Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 90. Dukaten 5, 24. Silberkoupons 104, 60. Elisabethbahn 188, 20. Ungarische Prämienanleihe 84, 20. Preußische Banknoten 1, 64.

London 12 Januar Nachmittags 4 Uhr.

In die Bank flossen heute — — Pfd. Sterl.

Konsols 92 7/16 Italien. 5proz. Rente 66¼. Lombarden 11¼. 5 proz. Russen de 1871 100 5 proz. Russ. de 1872 99½ Silber 57½. Türk. Anleihe de 1865 44 1/16 6 proz. Türken de 1869 55¾. 6 proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103½. do. 5 pCt. fundirte 103½. Oesterreich. Silberrente 67½. Oesterr. Papierrente 63½.

Paris, 12. Januar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 62, 27½, Anleihe de 1872 100, 20, Italiener 66, 60, Franzosen 671, 25, Lombarden 282, 50, Türken 42, 35. Fest

Paris, 12 Januar, Nachmittags 3 Uhr. Fest.

[Schlußkurse.] 3 proz. Rente 62, 10 Anleihe de 1872 100, 32½, Ital. 5proz. Rente 66, 25. Ital. Tabaksaktien —. Franzosen 667, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktien 282, 50 Lombard. Prioritäten 245 00. Türken de 1865 42, 95 Türken de 1869 287, 00. Türkenloose 123, 25.

New-York, 12 Januar. Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12⅜, niedrigste 12⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86 C. Goldagio 12⅛. 5/20 Bonds de 1885 118. do. neue 5proz. fundirte 114. 5/20 Bonds de 1887 118⅛. Erie-Bahn 29⅛. Zentral-Pacific 93¼. New-York Zentralbahn 101¼. Baumwollen in New-York 15 Baumwolle in New Orleans 14⅝ Mehl 5 D. 15 C. Raffin. Petroleum in New-York 12½. do. Phadelphia 12⅛. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 24 C. Mais (old mixed) 98 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8⅛. Kaffee (Rio-) 18¾. Getreidefracht 11½.

Berlin, 12. Januar. Die Stimmung der heutigen Börse war im Wesentlichen als matt zu bezeichnen, die auswärtigen Notirungen trafen vielfach niedriger ein und beeinflußten das Coursniveau hier um so erheblicher, als bei dem fast vollständigen Mangel an Kauflust schon ein geringfügiges Angebot die Course in weichende Richtung drängte. Hervorragend zielt dies vom spekulativen Gebiet, auf dem dann namentlich die Kohlenbergwerke in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dagegen wies der Kapitalsmarkt eine verhältnißmäßig feste Haltung auf, und für inländische Anlagepapiere fand sich einige Nachfrage.

Das Geschäft wickelte sich im Allgemeinen schleppend ab und zeigte nirgend größere Anregung; die Umsätze gewannen nur für einige per ultimo gehandelte Werthe größere Bedeutung.

Der Geldstand ist als unverändert flüssig zu bezeichnen; im Privatwechselverkehr betrug das Diskonto heute 3¾ Proz. für erste Devisen.

Die Oesterreichischen Spekulationspapiere waren ausnahmlos matter, während aber Kreditaktien und Lombarden lebhafter gehandelt wurden, blieben Franzosen sehr vernachlässigt.

Die fremden Fonds und Renten hatten in ziemlich fester Haltung ruhigen Verkehr; Türken waren matter, Italiener und Oesterreichische Renten fest und mäßig belebt, 1860er Loose weichend; Russische Central-Bodenkredit-Pfandbriefe gefragt.

Deutsche und Preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe hatten bei recht fester Tendenz theilweise ziemlich gute Umsätze für sich. Prioritäten blieben behauptet und still; Oberschlesische 4½ Proz. Litt. H. waren belebt, Russische Prioritäten vereinzelt in Frage. Ungarische Geld-Pfandbriefe notiren 81¾ bz.

In Eisenbahnaktien kam nur geringfügiger Verkehr zur Entwickelung; die Reinisch-Westfälische Bahnen waren matter, aber ziemlich lebhaft gehandelt, Berlin-Anhalter höher. Leichte inländische Aktien waren still und behauptet. Lebhaft und zu besseren Preisen gingen Rhein-Nahebahn, Nordbahn und Aachen-Mastrichter um. Von fremden Eisenbahnwerthen sind Galizier als behauptet, Nordwestbahn als fest, Rumänier als matter und ziemlich lebhaft zu bezeichnen.

Bankaktien und Industriepapiere blieben ruhig und wenig verändert.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 12. Januar 1875

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105,95 bz
Staats-Anleihe	4½	99,50 bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,00 bz
Pr. St.Anl. 1855	3½	133,75 bz
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	230,00 bz
K. u. Neum.Schld.	3½	94,00 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101,00 B
Berl. Stadt-Obl.	5	102,30 bz
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	91,25 G
Berl. Börsen-Obl.	5	100,50 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,10 bz G
do.	5	106,00 G
Kur- u. Neum.	3½	87,75 bz G
do. do.	4	95,75 bz
do. neue	4½	103,50 bz
Ostpreußische	3½	86,50 G
do. do.	4	95,25 bz
do. do.	4½	102,00 B
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	86,80 G
do. neue	4	94,25 bz
Posensche neu	4	94,25 bz
Schlesische	3½	86,00 G
Westpreußische	3½	86,60 bz B
do. do.	4	96,00 bz
do. Neuland.	4	94,55 bz
do. do.	4½	101,30 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	97,70 bz
Pommersche	4	97,00 bz
Posensche	4	96,60 bz
Preußische	4	97,50 bz
Rhein.-Westf.	4	98,00 bz
Sächsische	4	98,10 bz B
Schlesische	4	96,60 bz
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	107,00 B
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb. I.u.II.	5	102,50 G
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	103,00 B
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,15 bz
do. (110rückz.)unk.	5	106,10 bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	101,60 bz B
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102,50 G
Anhalt. Rentenbr.	4	97,60 G
Meininger Loose	—	17,60 B
Mein. Hyp. Pfd.B.	4	100,75 bz B
Hmb. Pr.A. v.1866	3	166,00 B
Oldenburger Loose	3	126,25 bz
Bad.St.-A. v.1866	4½	101,50 bz
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	118,90 B
Neuebad.35fl.Loose	—	124,80 G
Badische St.-Anl.	4½	105,25 G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	120,00 B
Dess.St.-Präm.-A.	3½	115,00 G
Lübecker do.	3½	170,00 bz
Mecklenb. Schuldv.	3½	88,00 B
Köln-Mind. P.-A.	3½	105,75 bz G

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,85 bz
do. do. 1882 gek.	6	97,35 G
do. do. 1885	6	102,75 bz
Newyork. Stadt-A.	7	100,35 G
do. Goldanleihe	6	98,90 bz B
Finnl. 10Thl. Loose	—	38,10 bz
Italienische Anl.	5	67 55 bz
do. Tabaks-Obl.	6	99,70 bz
do. do. Reg.-Akt.	6	480,00 B
Oester. Pap.-Rente	4⅕	64,15 bz B
do. Silberrente	4⅕	69.20 bz
do. 250fl.Pr.Obl.	4	110,00 bz
do. 100 fl. Kred.-L.	—	343,00 bz G
do. Loose 1860	5	113,00 bz
do. Pr.-Sch.1864	-	295,00 etw bz
do. Bodenkr.-G.	5	87,75 bz
Poln. Schatz-Obl.	4	86,80 G
do. Cert.A. 300fl.	5	95,00 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	82, G
do. Part.O.500fl.	4	325,50 G
do. Liqu.-Pfandb.	4	69,45 bz
Raab-Grazer Loose	4	84,25 bz G
Franz. Anl. 71. 72.	5	100,75 etw bz G
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	[G
Rumän. Anleihe	8	105,00 G fl. 106,00
Russ. Bodenkr.Pfd.	5	84,40 bz
do. Nicolai-Obl.	4	85,90 bz G
Russ.-engl. A. v.62	5	101,25 G
do. " "	3	73,25 bz
do. " " v.70	5	104,00 bz
do. " " v.71	5	100,25 G
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86,55 bz
do. 6. " "	5	96,00 bz
do.Prm.Anl.de64	5	171,75 bz
do. " " 66	5	169,75 bz
Türk. Anleihe 1865	5	43,50 bz B
do. do. 1869	6	55,95 bz B
do. do. kleine	6	56,25 G
do. Loose (vollg.)	3	98,90 bz B
Ungarische Loose	—	176,80 bz

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	57,60 bz G
Barm. Bankverein	5	92,50 G
Berg.-Märk. Bank	4	79,50 bz B
Berliner Bank	4	77,50 G
do. Bankverein	5	88,25 bz G
do. Kassenverein	4	275,00 G
do. Handelsges.	4	118,25 bz B
do. Wechslerbank	5	52,00 bz
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅔	86,00 bz G
Bresl. Discontobk.	4	86,50 bz
Bk.f.Ldw.Kwilecki	5	58,00 G
Braunschw. Bank	4	109,90 bz G
Bremer Bank	4	111,50 G
Cntralb. f.Ind.u.H.	5	77,00 bz G
Centralb. f.Bauten	5	58,50 bz G
Coburg.Creditbank	4	79,00 B
Danziger Privatbk.	4	114,00 G
Darmstädter Kred.	4	146,60 bz
do. Zettelbank	4	103,75 B
Dessauer Kreditbk.	4	93,00 B
Berl Depositenbank	5	96,00 G
Deutsche Unionsbk.	4	74,50 G
Disc. Commandit	4	167,00 bz
Genf. Credbk.i.Liq.	—	—, —
Geraer Bank	4	102,00 B
Gewb. H. Schuster	4	66,00 bz G
Gothaer Privatbk.	4	105,00 B
Hannoversche Bank	4	105,00 bz G
KönigsbergerV.-B.	4	80,75 G
Leipziger Kreditbk.	4	150,50 bz
Luxemburger Bank	4	110,20 bz
Magdeb. Privatbk.	4	110,00 G
Meininger Kredbk.	4	93,25 bz
Moldauer Landesb.	4	49,75 G
Norddeutsche Bank	4	143,75 G
Nordd.Gr.Cr.A.-B.	7½	103,75 bz B
Ostdeutsche Bank	4	76,75 bz
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	415,00 bz
Posener Prov.-Bk.	4	107,00 bz G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	0,50 G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	108,00 bz G
do. Bankantheile	4½	148,25 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	120,00 bz
Rostocker Bank	4	111,00 B
Sächsische Bank	4	121,25 G
Schles. Bankverein	4	108,25 G
Thüringer Bank	4	94,50 bz G
Weimarische Bank	4	88,00 B
Prß.Hyp.Versicher.	4	129,40 bz

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92,75 B
do. II. Em.	5	100,00 B
do. III. Em.	5	99,50 B
Bergisch-Märkisch.	4½	101,00 G
do. II.Ser.(conv.)	4½	100,00 B
III. Ser. 3 v. St. g.	3½	84,40 B
do. Lit. B.	3½	84,40 B
do. IV. Ser.	4½	100,00 bz
do. V. Ser	4½	99,25 bz B
do. VI. Ser	4½	99,25 B
do. Düsseld.-Elb.	4	91,75 bz G
do. II. Ser.	4½	96,75 bz G
do. Dortm.-Soest		91,75 G
do. II. Ser.	4½	98,60 B
do. (Nordbahn)	5	103,50 B
Berlin-Anhalt	4	96,75 B
do. do.	4½	101,00 G
do. Lit. B.	4½	101,00 G
Berlin-Görlitz	5	102,75 G
Berlin-Hamburg	4	94,50 G
do. II. Em.	4	94,50 G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	92,25 G
do. Lit. C	4	92,25 bz G
Berl.-Stett. II.Em	4	93,75 G
do. III. Em.	4	93,75 G
do. IV. S.v.St.g.	4½	103,25 G
do. VI. Ser. do.	4	93,75 G
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	99,00 B
Köln-Krefeld	4½	96, bz
Köln-Mind. I.Em.	4½	101,00 G
do. II. Em.	5	104,00 B
do. do.	4	92,25 G
do. III. Em.	4	93,00 B
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	94, G
do. V.Em.	4	93, B
Halle-Sorau-Gub.	5	98,70 bz
Märkisch-Posener	5	102,50 G
Magdeb.-Halberst.	4½	100,10 G
do. do. 1865	4½	100, G
do. do. 1873	4½	B
do. Wittenb.	3	73, B
Niederschl.-Märk.	4	97,50 bz
do. II.S.a62½thlr.	4	95,25 B
do. c. I. u. II. Sr.	4	97,00 bz
do. con. III. Ser.	4	96,00 bz
Oberschl. Lit A.	5	93, G
do. do. B.	3½	85,25 bz
do. do. C.	4	92,75 G
do. do. D.	4	92,75 G
do. do. E.	3½	84,75 G
do. do. F.	4½	101,00 B
do. do. G.	4½	99,25 bz
do. do. H.	4½	100,70 G
do. Em. v. 1869	5	103,50 G
Brieg-Neisse	4½	93,50 G
Kosel-Oderberg	4	93,75 G
do. III. Em.	5	103,25 G
Niederschl. Zweigb.	3½	80, B
Stargard-Posen	4	92,75 B
do. II. Em	4½	100,00 G
do. III. Em.	4½	100,00 G
Ostpreuß. Südbhn	5	103,90 G
Rechte Oder-Ufer I.	5	103,00 B
Rhein. Pr.-Oblig.	5	—, —
do. v. Staate gar.	4	87,25 B
do.III.v.1858 u.60	3½	99,75 B
do. 1862, 64, 65	4½	99,75 B
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	103, G
do. II. Em.	4½	103, B
Schleswig	4½	99,75 G
Thüringer I. Ser.	4½	94,00 G
do. II. Ser.	4	101,50 B
do. III. Ser.	4½	93,90 B
do. IV. u. V. Ser.	4	100,25 B
Galz. Carl-Ludwb	4½	93 70 bz B
Kaschau-Oderberg	5	79,50 bz G
Ostrau-Friedland	5	77,00 G
Ungar.Nordostbhn	5	66,50 bz G
do. Ostbahn	5	63,00 bz
Lemberg Czernowitz	5	71,10 bz G
do. II. Em.	5	79,25 G
do. III. Em.	5	72,90 bz B
Mähr.Grenzbahn	5	70,00 B
Oesterr.-Franz.St.	4½	319 75 bz
Oestr. Nordwestb.	5	87,50 B
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	248,50 bz
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,50 G
do. do. de 1876	6	102,40 bz G
do. do. de 187/8	6	105, G
Czarkow-Azow	5	99,50 bz
Jelez-Woronesch	5	98,50 G
Kozlow-Woronesch	5	100,60 bz
Kursk-Charkow	5	99,90 bz G
Kursk-Kiew	5	100,50 B
Mosko-Rjäsan	5	101,00 G
Rjäsan-Kozlow	5	100,45 bz G
Schuja-Iwanow	5	99,50 bz
Warschau-Teresp.	5	98,80 B
kleine	5	99,00 G
Warschau-Wiener	5	100,00 bz B
kleine	5	100,00 bz B

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	33,10 bz
Altona-Kieler	5	111,75 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	103,75 bz
Bergisch-Märkische	4	86,30 bz
Berlin-Anhalt	4	122,75 bz
Berlin-Görlitz	4	70,10 bz
do. Stammpr.	5	99,50 G
Balt. russ. (gar.)	3	54,80 B
Brest-Kiew	5	63,50 G
BreslauWarsch.S.	5	39,00 bz
Berlin-Hamburg	4	190, G
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	86,75 bz
Berlin-Stettin	4	144,75 B
Böhm. Westbahn	5	88 00 bz B
Brest-Grajewo	5	43,00 bz G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	97,70 bz B
Köln-Minden	4	118,50 bz
do. Lit. B.	5	107,50 bz G
Crefeld Kr. Kempen	5	1,75 B
Galiz.Carl-Ludw.	5	110,20 bz
Halle-Sorau-Gub.	4	31,50 bz
do. Stammpr.	5	52,00 bz
Hann. Altenbeken	5	28, bz
Löbau-Zittau	3½	91,75 bz
Lüttich-Limburg	4	15,00 bz G
Ludwigshaf.-Berb.	4	178,50 bz
Kronpr.-Rudolph	5	67,00 G
Märkisch-Posen	4	31, bz
do. St.-Prior.	5	62,00 bz G
Magdeburg-Halb.	4	96, bz B
do. St.-Prior.B.	3½	72,20 bz
Magdeb.-Leipzig	4	239, bz B
do. Lit. B.	4	93,50 bz G
Mainz-Ludwigsh.	4	120,00 bz B
Münster-Hammer	4	98,50 B
Niederschl.-Märk.	4	98,50 G
Nordh. Erf. gar.	4	45,50 bz
do. Stammpr.	4	43,50 bz G
Oberhess. v.St.gar.	3½	71,90 B
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	146, bz
do. Litt. B.	3½	134,20 bz
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185, G
do. Südb.(Lomb.)	5	227, bz
Ostpruß Südbahn	4	43,80 bz
do. Stammpr.	5	79,50 bz G
Rechte Oderuferb.	5	114,60 B
do. Stammpr.	5	115,50 bz B
Reichenberg-Pard.	4½	68,00 B
Rheinische	4	126,00 bz
do.Lit.B.v.St.g.	4	92,50 G
Rhein-Nahebahn	4	22,25 bz
Russ.Eisb.v.St.gr.	5	105,00 bz G
Stargard-Posen	4½	101,00 bz
Rum. Eisenbahn	5	35,40 bz B
Schweizer Westb.	4	22,70 B
do. Union	4	11,10 B
Thüringer	4	112,00 bz
do. B. gar.	4	90,30 bz G
Tamines Landen	4	7,80 bz B
Warschau-Wiener	5	262,00 bz

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,42 G
Napoleonsdor	—	16,27 bz
Dollar	—	4,19 G
Imperials	—	16,70 G
Fremde Banknoten	—	99,75 bz G
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,90 bz
Oesterr.Banknoten	—	182 90 bz
do. Silbergulden	—	191,00 G
Russ. Not. 100 R.	—	283,00 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 100fl. 8T.	3½	174,00 bz
do. do. 2M.	3½	172,85 bz
London 1 Lstr. 8T.	6	20,46 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4½	81,40 bz B
do. do. 2M.	4½	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4½	81,40 bz
do. 100 Fr. 2M.	4½	80 95 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	182 80 bz
do. do. 2M.	5	181,70 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	170,00 G
Leipzig100Thl. 8T.	5½	99,75 G
Petersb.100R.3W.	6	281,75 bz
do. do. 3M.	6	279 35 bz
Warsch. 100R. 8T.	6	282,35 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	68 B
Bazar-Actien	—	122,50 bz
Bischweil.Tuch-Fb.	—	17 B
Berliner Papierfb.	—	40 B
do. Bockbrauerei	—	56 B
do.Brauer.Tivoli.	—	91,75 bz
Brauer. Patzenhof.	—	104, bz
Brauerei Moabit	—	56, bz G
Bresl.Br.(Wiesner	—	25 G
Deut. Stahl-J. A.	—	6,35 G
Erdmannsd. Spin.	—	51 50 bz
Elbing. M. Eisenb.	—	0,75 B
Flora, A.-Ges.Berl	—	23, B
Forster, Tuchfabrik	—	43,25 G
Gummifbr. Fonrob	—	44,90 B
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	50, bz
Kön. u. Laurahütte	—	126,25 bz
Königsberg.Vulkan	—	32,25 G 29½ G
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	32, G
Marienhütte	—	65 G
Münnich,Chemnitz	—	24,50 bz
RedenhütteAkt.-G.	—	26, bz
Saline u. Soolbad	—	43,25 B
Schles Lein Kramst	—	90 G
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	39, B
Wollbanku.Wollw.	—	45 G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.B.G.	—	7800 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1638 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	1400 G
Berl.Ld.u.W.V G.	—	795 G
do. Feuer-Vers.G.	—	1000 G
do. Hagel-Ass.-G	—	450 G
do. Lebens-V.-G.	—	1935 G
Colonia, F.-V.-G.	—	5550 G
Concordia,L.-V.G.	—	1966 G
Deutsche F.-V.-G	—	570 G
do. Trsp.-V.-G.	—	400 G
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	810 G
Düsseldorf. do.	—	1050 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	2400 G
Fortuna, Allg.Vrs.	—	830 G
Germania,L.-V.G.	—	378 G
GladbacherF.V.G.	—	1140 G
Kölnische Hag V.G	—	317 B
do. Rückvers.Ges.	—	343 G
LeipzigerFeuerv.G	—	5970 G
Magdb. All.Unf.V.	—	290 G
do. Feuer-V.-G.	—	2279 B
do.Hagel-Vers.G.	—	216 G
do. Lebens-V.-G.	—	294 B
do.Rückvers.-Ges.	—	515 G
Mecklenb.Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	625 G
Nordstern,Leb.V.G	—	590 G
Preuß.Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp.V.-A.G	—	129,40 G
do. Lebens-V.-G.	—	297 G
do. Nat.-Vers.G.	—	656 bz G
Providentia, V.-G.	—	160 G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	186 B
Sächsische do. do.	—	182 G
Schles.Feuer-V.G.	—	560 G
Thuringia,Vers.G.	—	303 G
Union, Hagel-Ges.	—	315 G
do. See- u. Fl.-V	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.